

## Leistungsbeschreibung

### - Allgemeiner Teil -

**Hinweis:** Auch bei festzustellenden Abweichungen vom bei Vertragsbeginn geltenden Bereichsplan (Bereichsplan des Landkreises ab dem 1. Januar 2026 (**Anlage 4-1-1 Bereichsplan 2026-2032**)) haben Leistungsvorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 4-1 und Anlagen 4-2) in allen ihren Bestandteilen abschließend Geltung. Der Bereichsplan stellt insoweit keine Leistungsbeschreibung für dieses Vergabeverfahren dar und dient lediglich der Information über Rahmenbedingungen zur Erbringung der Leistungen. Der Bereichsplan vom 2019-2025 (Bereichsplan-ALT) liegt mit seinen Anlagen dieser Unterlage ebenfalls informatorisch in **Anlage 4-1-2** zum besseren Verständnis der Einsatzstatistik und des Bestands des rettungsdienstlichen Versorgungssystems des Landkreises Leistungsaufnahme bei.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Leistungsgegenstand allgemein, allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung, KTW-Fernfahrten, Anpassungen des Bereichsplans im Vertragszeitraum, Bewältigung eines Massenanstfalls von Verletzten oder Erkrankten mit Rettungsdienstkräften .....</b>	<b>5</b>
1.1	Leistungsgegenstand allgemein .....	5
1.2	Pausenzeiten .....	7
1.3	Durchführung von Fernfahrten im Krankentransport .....	7
1.4	Sonderereignisse mit erhöhtem Einsatzaufkommen (Spitzenbedarfe nach § 4 Abs. 3 lit. d des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3, DOKNR VU 45)) .....	8
1.5	Massenanstfalls von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Abs. 3 Satz 7 SächsBRKG) – Erweiterter Rettungsdienst .....	9
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Rettungsdienstbereich .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) .....</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Rettungswachenbereiche und Lose .....</b>	<b>13</b>
4.1	Im Territorium des Landkreises werden die folgenden fünf Rettungswachenbereiche eingerichtet: .....	13
4.2	Derzeitige Leistungserbringer (Leistungserbringer bis 31. Januar 2025).....	14
<b>5</b>	<b>Notarztsystem .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Gestellung Rettungswachen .....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Fahrzeuge und ortsveränderliche medizinische Geräte (Regelrettungsmittel) ..</b>	<b>18</b>
7.1	Fahrzeuge nebst rettungsdienstlicher Fahrzeugaufbauten und -ausbauten.....	18
7.2	ortsveränderliche medizinische Geräte .....	21
7.3	digitale Meldeempfänger, Kommunikationstechnik.....	21
7.4	Ausfallsicherheit Fahrzeuge (Reserverettungsmittel) .....	22
7.5	Berichtswesen Fahrzeugunfälle / vertragsfremde Nutzung .....	22
<b>8</b>	<b>Arzneimittel, Medizinprodukte, Verbrauchsmittel, technische Gase .....</b>	<b>23</b>
<b>9</b>	<b>Hygieneschutz .....</b>	<b>24</b>
<b>10</b>	<b>Qualifikation des Rettungsdienstpersonals .....</b>	<b>24</b>
10.1	Grundlegende Anforderungen .....	24
10.2	Gesundheitliche Eignung .....	24
10.3	Sprachkenntnisse .....	24
10.4	Sprechfunk .....	24
10.5	Zusatzanforderungen NotSan/RA-NEF .....	25
10.6	Fahrzeugführer .....	25
10.7	Praxisanleitende Person .....	25
10.8	Ortskunde .....	26
<b>11</b>	<b>Personelle Besetzung der Rettungsmittel (Einsatzpersonal) .....</b>	<b>26</b>

11.1	Fahrzeugbesetzung zur Abdeckung der Vorhaltezeiten .....	26
11.2	Rettungswagen .....	26
11.3	Notarzteinsatzfahrzeug .....	26
11.4	Krankentransportwagen .....	26
11.5	Weitere Vorgaben .....	26
<b>12</b>	<b>Beschäftigungsbedingungen</b> .....	<b>27</b>
12.1	Grundsatz .....	27
12.2	Ausnahmen .....	27
12.2.1	10-%-Kontingent, Einsatz von Auszubildenden .....	27
12.2.2	kurzfristiger und vorübergehender Einsatz von Fremdpersonal .....	28
12.2.3	Einsatz von Mitarbeitern im erweiterten Rettungsdienst .....	28
<b>13</b>	<b>Dienstkleidung</b> .....	<b>29</b>
<b>14</b>	<b>Betriebsübergang</b> .....	<b>29</b>
<b>15</b>	<b>Ansprechpartner - Sonderfunktionsträger</b> .....	<b>29</b>
<b>16</b>	<b>Ausbildung von Nachwuchskräften des Einsatzpersonals</b> .....	<b>30</b>
16.1	Grundsatz .....	30
16.2	Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) – Erstausbildung .....	30
16.2.1	Mindestvorgabe zu schaffender Ausbildungsplätze und zu besetzender Ausbildungsplätze (Pflichtausbildungsplätze) .....	30
16.2.2	Teilzeitausbildungsplätze zur Erfüllung der Mindestvorgabe für Pflichtausbildungsplätze .....	32
16.2.3	Übernahme und Fortführung der Ausbildungsverhältnisse beim Funktionsvorgänger beschäftigter Auszubildender NotSan bzw. Weiterführung vor Vertragsbeginn im Los begründeter Ausbildungsverhältnisse (Fort- oder weiterzuführende Ausbildungsverhältnisse) .....	32
16.2.4	Überleitung bestehender Ausbildungsverhältnisse auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende .....	33
16.2.5	Vergütung von Ausbildungsaufwendungen .....	33
16.2.6	Über Mindestvorgabe hinausgehende Ausbildung von Notfallsanitätern .....	34
<b>17</b>	<b>Fortbildung</b> .....	<b>35</b>
17.1	Regelfortbildung der Rettungsmitarbeiter .....	35
17.2	Einweisung neuer Mitarbeiter .....	35
<b>18</b>	<b>Hilfsfristen für die Notfallrettung, Alarmierung, Digitalfunkendgeräte und Zentrale Steuereinheit</b> .....	<b>36</b>
<b>19</b>	<b>Einsatzlenkung</b> .....	<b>37</b>
<b>20</b>	<b>Standardarbeitsanweisungen ÄLRD (SAA bzw. SOP)</b> .....	<b>37</b>
<b>21</b>	<b>Einsatzdokumentation, Abrechnung und Datenübertragung</b> .....	<b>37</b>
<b>22</b>	<b>Besondere Anforderungen Qualitätssicherung</b> .....	<b>38</b>
22.1	Regelmäßige, halbjährliche schriftliche Information an den Landkreis .....	38

22.2 Unverzügliche Information an den Landkreis per E-Mail (brk@lra-nordsachsen.de)  
39

# 1 Leistungsgegenstand allgemein, allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung, KTW-Fernfahrten, Anpassungen des Bereichsplans im Vertragszeitraum, Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten mit Rettungsdienstkräften

## 1.1 Leistungsgegenstand allgemein

Der Landkreis ist für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordsachsen Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG.

Der Landkreis überträgt auf den Leistungserbringer die Durchführung der Notfallrettung (mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung) und des Krankentransports im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsBRKG in fünf Rettungswachenbereichen seines Rettungsdienstbereiches für die Zeit vom 1. Januar 2026, 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 2030, 24.00 Uhr zuzüglich einer Verlängerungsoption zugunsten des Landkreises von bis zu zwei Jahren.

Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe.

Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene Behandlungseinrichtung. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten (§ 2 Abs. 3 SächsBRKG).

Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen – ohne dass sie Notfallpatienten sind – nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung (§ 2 Abs. 3 SächsBRKG). Nicht zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG).

Zum Rettungsdienstsystem gehört weiterhin die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten mit Kräften und Mitteln des Regelrettungsdienstes (§ 35 Abs. 1 SächsBRKG, Bewältigung von Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten durch den Einsatz von Reservefahrzeugen und dienstfreien Personals).

Zur rettungsdienstlichen Versorgung hat der Leistungserbringer die in dieser Unterlage nebst ihren Anlagen sowie die in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (**Anlage 4-2-1 bis Anlage 4-2-5**) losspezifisch beschriebenen Rettungswachen und Rettungsmittel zu betreiben, d.h. vorzuhalten und einzusetzen.

Die Rettungsmittel sind über die gesamte festgesetzte tägliche Vorhaltung in Einsatzbereitschaft zu halten und auf Anforderung des Landkreises zur rettungsdienstlichen Versorgung einzusetzen. Dementsprechend hat der Leistungserbringer das Schichtsystem des Rettungsdienstpersonals so auszugestalten, dass er diese Leistungsanforderung praktisch wirksam uneingeschränkt umsetzen

kann.<sup>1</sup> Die Vorhaltung eines Rettungsmittels beschreibt das tägliche Zeitvolumen der Mindesteinsatzbereitschaft (Vorhaltungsdauer). Die tageszeitliche Lage der Vorhaltung bestimmt sich nach der Vorhaltezeit. Die Vorhaltezeit ist die konkrete Tageszeit zwischen Beginn und Ende der Betriebsbereitschaft eines Rettungsmittels.

*Beispiel Rettungsmitteldienstplan:*

1	2							3						
Rettungs- mittel	Vorhaltung in h/d							Vorhaltezeit (informativ)						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	Ft <sub>Mo</sub>	Ft <sub>Di</sub>	Ft <sub>Mi</sub>	Ft <sub>Do</sub>	Ft <sub>Fr</sub>	Ft <sub>Sa</sub>	Ft <sub>So</sub>	Ft <sub>Mo</sub>	Ft <sub>Di</sub>	Ft <sub>Mi</sub>	Ft <sub>Do</sub>	Ft <sub>Fr</sub>	Ft <sub>Sa</sub>	Ft <sub>So</sub>
KTW 1	12	12	12	12	12	8	6	6-18	6-18	6-18	6-18	6-18	8-16	10-16
	6	6	6	6	6	8	6	10-16	10-16	10-16	10-16	10-16	8-16	10-16

Für bestimmte, näher beschriebene Rettungsmittel kann die Vorhaltezeit Pausenzeiten enthalten, während derer das Rettungsmittel vorübergehend außer Betrieb genommen werden darf (Wegfall der Einsatzbereitschaft). Vorhaltungsdauer und Vorhaltezeit sind im Rettungsmittel-Dienstplan festgelegt. Die Rettungsmittel-Dienstpläne sind für jeden Rettungswachenbereich (Lose) in der **Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil** wiedergegeben. Die darin verzeichneten Vorhaltezeiten geben den bei Vergabebekanntmachung geltenden Stand wieder. Sie unterliegen – abhängig vom Einsatzaufkommen – Veränderungen, können also vom Landkreis an einen sich veränderten Versorgungsbedarf angepasst werden (Modifikation im Sinn von § 4 Abs. 3 der Vertragsbedingungen). Solche Anpassungen betreffen jedoch nicht die Vorhaltungsdauer als solche. Die festgelegte Vorhaltungsdauer kann der Landkreis kurzfristig und auch nur vorübergehend in den Fällen nach § 4 Abs. 3 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3**) modifizieren. Dauerhafte Änderungen kann er nur im Rahmen von Änderungsanordnungen nach §§ 12, 13 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3**) festlegen.

Mit Ausnahme von Rettungsmitteln, die im 24-Stunden-Betrieb vorzuhalten sind, sind die notwendigen Desinfektions-, Reinigungs- und Nachbestückungsarbeiten sowie planbare Werkstattfahrten wie Reifenwechsel etc. im Grundsatz außerhalb der Vorhaltezeiten durchzuführen, es sei denn, diese Arbeiten sind unverzüglich erforderlich, um die Einsatzbereitschaft während der Vorhaltezeiten zu sichern. Dies ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs zu berücksichtigen. Rettungsmittel, die zum Zwecke von Reparaturen, Wartungsarbeiten oder sonstigen notwendigen, unaufschiebbaren Arbeiten während ihrer Vorhaltezeit nicht eingesetzt werden können, dürfen nur nach

<sup>1</sup> Hinweis: Der Landkreis kann bei der Einsatzalarmierung regelmäßig keine Rücksicht auf innerhalb der Betriebsbereitschaftszeiten des Rettungsmittels liegende Schichtenden einer Rettungsmittelbesatzung nehmen. Im Rahmen der Einsatzdisposition können zwar Abstimmungen dazu getroffen werden, im Einzelfall wegen eines nahenden Schichtendes der alarmierten Besatzung auf ein anderes geeignetes Rettungsmittel auszuweichen. Der Leistungserbringer hat aber keinen Anspruch auf solche Abstimmungen oder auf besondere Rücksichtnahmen der Disponenten auf leistungserbringerinterne Schichtplanungen. Der Leistungserbringer muss damit rechnen, einen Einsatz mit einem betriebsbereit zu haltenden Rettungsmittel sofort auch dann auszuführen, wenn das dienstplanmäßig reguläre Schichtende der Rettungsmittelbesatzung naht und zwar auch dann, wenn das Einsatzende absehbar über das dienstplanmäßige Schichtende dieser Besatzung hinausreichen wird. Es ist allein Sache des Leistungserbringers, diese zur Sicherung der rettungsdienstlichen Versorgung notwendige durchgehende Einsatzbereitschaft jedes Rettungsmittels während der festgesetzten Vorhaltezeiten durch ein entsprechend geeignetes Schichtmodell sicherzustellen.

Maßgabe einer vorherigen Absprache mit der IRLS Leipzig und unmittelbarem Einsatz des jeweiligen Reservefahrzeuges außer Betrieb genommen werden.

Einsätze sind während der Vorhaltezeit auf Anordnung auch dann auszuführen, wenn ihr Ende das festgelegte Ende der Vorhaltezeit absehbar überschreiten wird. Solche Überschreitungszeiten sind Überstunden im Sinne des Vertrags. Überstunden können – abhängig vom Einsatzaufkommen – einzelfallabhängig durch eine vorzeitige Außerbetriebnahme eines Rettungsmittels an einem anderen Tag ausgeglichen werden.

## 1.2 Pausenzeiten

Es ist im Ausgangspunkt Sache des Leistungserbringers sicherzustellen, dass die gesetzlich notwendigen Pausenzeiten beachtet werden. Gleichzeitig darf die Gewährung von Pausen – ausgenommen davon sind Rettungsmittel im 24-h-Betrieb – nicht zu einer Verkürzung der Vorhaltedauer der Rettungsmittel führen. Die Rettungsmittel sind die gesamte Vorhaltedauer über in Einsatzbereitschaft zu halten bzw. einzusetzen. Zur bestmöglichen Koordinierung dieser Grundsätze wirkt der Landkreis nach den folgenden Maßgaben daran mit, es dem Leistungserbringer möglich zu machen, seinen Rettungsmitarbeitern die erforderlichen Pausen einzuräumen. Unabhängig davon können dazu auch Einzelabsprachen zwischen dem Leistungserbringer und der IRLS Leipzig getroffen werden, solange dies die notwendige rettungsdienstliche Versorgung nicht beeinträchtigt. Der Landkreis ist ferner bestrebt, auf eine stetige Verbesserung der Vereinbarkeit von Pausenzeiten mit dem Versorgungsanspruch durch ein entsprechendes Disponierungsverhalten der IRLS Leipzig hinzuwirken.

Werden Pausen während der in den Losen beschriebenen Vorhaltezeiten gewährt, ist die Vorhaltezeit um den zeitlichen Umfang dieser Pausen zu erweitern. Das gilt für den Betrieb der KTW, für den Pausenzeiten bereits im Rettungsmitteldienstplan eingestellt worden sind. Das gilt ferner nicht für Rettungsmittel im 24-h-Betrieb. Im Einzelfall sind die dazu erforderlichen Abstimmungen mit der IRLS Leipzig zu treffen.

Für RTW und NEF sind erforderliche Pausen während der Vorhaltezeiten zu planen. Pausen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der IRLS Leipzig genommen werden. Der Landkreis kann dabei nicht gewährleisten, dass Pausen regelmäßig in bestimmten Zeiten genommen werden können; dies hängt vom jeweiligen, im Voraus nicht planbaren Einsatzaufkommen ab.

## 1.3 Durchführung von Fernfahrten im Krankentransport

Fernfahrten im Krankentransport (Definition siehe Anlage 5 zur Angebotsaufforderung, KTW-F), sind grundsätzlich mit den dienstplanmäßig vorzuhaltenden KTW zu bewältigen. Der Landkreis wird KTW-F beim Leistungserbringer, von Ausnahmen abgesehen, bis 16.00 Uhr für einen Einsatz am übernächsten Kalendertag anmelden.

Zur Bewältigung von KTW-F können auch Übernachtungen am Zielort des Transports erforderlich werden. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, den KTW mit einem dritten Rettungsdienstmitarbeiter zu besetzen, um Fahrzeitüberschreitungen zu vermeiden. Die Bewältigung von KTW-F geht regelmäßig mit einer Überschreitung der für den Einsatztag regulär festgesetzten Vorhaltedauer des betreffenden KTW einher.

Für Anzahl und Dauer der regelmäßig anfallenden Fernfahrten liegen keine einheitlichen Erfahrungswerte vor. Im Durchschnitt fallen jedoch je Los 12 Fahrten pro Jahr an, wobei die konkreten Jahres- und Loswerte davon abweichen können.

Fallen für die Durchführung von Fernfahrten Überstunden an oder wird ein zusätzlicher KTW hierfür in Betrieb genommen, erhält der Leistungserbringer dafür ein gesondertes Entgelt (§ 23a des Durchführungsvertrags). Solche Stundenmehraufwendungen werden nicht nach § 4 Abs. 3 lit. b des Durchführungsvertrags über Minderstunden an anderen Tagen ausgeglichen.

Der Leistungserbringer hat solche Aufwendungen bei der Ermittlung seines Personalbedarfs zu berücksichtigen.

1.4 Sonderereignisse mit erhöhtem Einsatzaufkommen (Spitzenbedarfe nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 **des Durchführungsvertrags** (Anlage 4-3))

Aufgrund besonderer Einsatzlagen kann es vorübergehend zu sprunghaft steigenden Einsatzbedarfen (Einsatzspitzen) kommen, ohne dass diese aus MANV-Fällen resultieren. Verursacht werden solche Einsatzspitzen regelmäßig durch Dialysefahrten, durch – zumeist vorfeiertagsbedingte – Krankenhausentlassungen bei KTW oder sonstigen Einsatzspitzen.

Zur Bewältigung eines solchen erhöhten Einsatzaufkommens kann es erforderlich werden, dass Rettungsmittel der Regelvorhaltung vorübergehend, d. h. bis zu 24 Stunden, über die vorgesehene Vorhaltung hinaus oder zusätzliche Rettungsmittel in Betrieb zu nehmen sind. Der Landkreis wird einen entsprechenden Bedarf, sobald dieser hinreichend sicher absehbar ist, spätestens 48 Stunden vorher anmelden; er ist bemüht, die Anmeldung ungeachtet dessen früher zu übermitteln. In Fällen von Personalengpässen können nach vorheriger Rücksprache auf der Fahrerposition ehrenamtlich tätige Rettungsdienstmitarbeiter ungeachtet der Vorgaben in Nr. 11.1 und Nr. 12 eingesetzt werden.

Der Leistungserbringer hat den Mehraufwand nicht ausgleichbarer Überstunden bei der Kalkulation des Angebotspreises und seines Personalbedarfs zu berücksichtigen und die Kosten in den Angebotspreis einzukalkulieren.

**Hinweis:** Der Landkreis weist daraufhin, dass es sich bei den vorangegangenen Sondereinsätzen nicht um die dem Veranstalter von Großveranstaltungen obliegenden Pflichten der rettungsdienstlichen Sicherstellung handelt; diese sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.



1.5 Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Abs. 3 Satz 7 SächsBRKG) – Erweiterter Rettungsdienst

Bestandteil des Rettungsdienstes ist auch die Bewältigung von Ereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten [MANV]), § 2 Abs. 3 Satz 7 SächsBRKG. Diese treten ein, wenn mindestens 5 Notfallpatienten räumlich und zeitlich konzentriert mit Notfallrettungsmitteln zu versorgen sind.

An der Bewältigung von MANV-Fällen hat der Leistungserbringer mit den von ihm regulär vorzuhaltenden Einsatzkapazitäten (Rettungsmittel und Einsatzpersonal) mitzuwirken. Zusätzliche Versorgungskapazitäten muss der Leistungserbringer nicht bereitstellen. Der Leistungserbringer arbeitet zur Bewältigung eines MANV-Falls mit allen anderen daran Beteiligten eng zusammen (Teil des Kooperationsgebots). Das schließt einen ggfs. tätigen Leitenden Notarzt und Organisatorische Leiter Rettungsdienst (vgl. § 35 Abs. 2 SächsBRKG) ein.

## 2 Allgemeine Angaben zum Rettungsdienstbereich

Der Rettungsdienstbereich Nordsachsen erstreckt sich über das Territorium des Landkreises Nordsachsen. Mit einer Fläche von 2029 km<sup>2</sup> ist er der viertgrößte Landkreis Sachsens. Im Landkreis Nordsachsen sind insgesamt 30 Gemeinden (Stand 31. Dezember 2023) mit ca. 199.824 Einwohnern rettungsdienstlich zu versorgen. Damit hat der Landkreis die niedrigste Bevölkerungsdichte im Freistaat Sachsen.

An den Landkreis Nordsachsen grenzen im Westen und Norden das Land Sachsen-Anhalt, im Osten das Land Brandenburg und der Landkreis Meißen und im Süden die Landkreise Leipzig und Mittelsachsen sowie die Stadt Leipzig. Die Elbe fließt im Nordosten des Landkreises, westlich von ihr die Mulde.





Der Landkreis Nordsachsen verfügt über ein ausgeprägtes Schienennetz im Schienenpersonen- und Güterverkehr. Folgende Bahnstrecken führen durch den Landkreis:

- Leipzig – Eilenburg – Torgau – Falkenberg (Elster)
- Leipzig – Delitzsch – Bitterfeld
- Wurzen – Oschatz – Riesa
- Eilenburg – Delitzsch – Halle (Saale)
- Leipzig – Schkeuditz - Halle (Saale)
- Leipzig – Flughafen - Halle (Saale)

Der Flughafen Leipzig/Halle liegt ausschließlich auf dem Gebiet des Landkreises. Er ist ein wichtiger Faktor für den Landkreis und die Region Leipzig/Halle. Hier wird sowohl Passagier- als auch Frachtverkehr durchgeführt. Die räumliche Ausdehnung des Flughafens hat zur Folge, dass in bestimmten Fällen längere Strecken und Fahrzeiten bei der Durchführung des Rettungsdienstes einzuplanen sind.

Für die Gewährleistung der Regelversorgung im Landkreis Nordsachsen stehen die nachfolgenden *Krankenhäuser* zur Verfügung:

- **Kreiskrankenhaus Torgau "Johann Kentmann" gGmbH**
- **Collm Klinik Oschatz GmbH**
- **Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH mit den Kliniken in Delitzsch und Eilenburg**
- **Helios-Klinik Schkeuditz GmbH**

Erhebliche Bedeutung für die Leistungen des Rettungsdienstes besitzen darüber hinaus die *Fachkrankenhäuser*:

- Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH Wernsdorf (Neurologie, Pädiatrie und Psychiatrie)
- MediClin Waldkrankenhaus Bad Dübener Heide (Orthopädie)
- Sächsisches Krankenhaus Altscherbitz (Psychiatrie und Neurologie)

sowie folgende *medizinische Einrichtungen*:

- Reha-Klinik Bad Dübener Heide (Reha-Zentrum für Orthopädie, Kardiologie und Neurologie)
- MEDIAN Christiaan-Bernard-Klinik Schmannewitz, Rehabilitationsklinik für Kardiologie, Onkologie und Psychosomatik
- MEDIAN Klinik Dahleener Heide Schmannewitz, Rehabilitationsklinik für Orthopädie, Psychosomatik und Psychotherapie

Größere Städte im Landkreis, die gleichzeitig auch Schwerpunkte des Einsatzgeschehens im Rettungsdienst darstellen, sind:

Torgau, Delitzsch, Eilenburg, Oschatz, Schkeuditz, Taucha, Bad Dübener Heide.

### **3 Integrierte Regionalleitstelle (IRLS)**

Der Zuständigkeitsbereich der IRLS Leipzig umfasst gemäß § 1 Abs. 3 Punkt 4 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) das Territorium der Kreisfreien Stadt Leipzig, des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen.

Die IRLS fragt den Notruf 112 ab und nimmt Hilfeersuchen entgegen. Sie entscheidet aufgrund des Meldebildes über Anzahl und Art der einzusetzenden Rettungsmittel und hat insoweit Weisungsbefugnis gegenüber dem Rettungsdienstpersonal und den Notärzten. Die Entscheidungsbefugnis der Ärzte in medizinischen Fragen bleibt unberührt. Die IRLS Leipzig lenkt und überwacht die Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransportes innerhalb des Rettungsdienstbereiches.

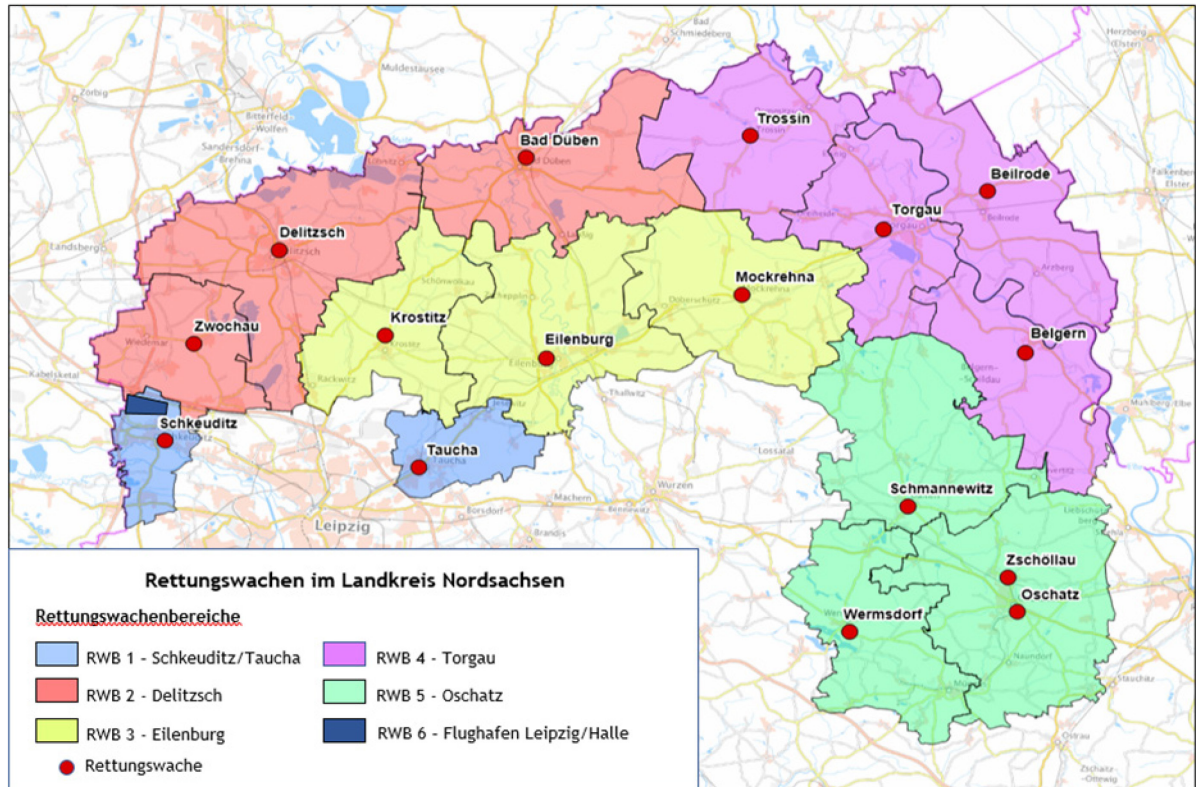
Sie führt Verzeichnisse über das Aufnahmevermögen der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Für schwerwiegende Verletzungen und Erkrankungen hält sie Informationen über die im Bundesgebiet verteilten Spezialeinrichtungen vor.

Die IRLS leitet und überwacht insbesondere den einsatzbezogenen, echtzeitnahen Informationsaustausch zwischen der IRLS, den Einsatzkräften und -mitteln und weiteren an der Abwicklung des Einsatzes fachlich Beteiligten. Auf § 17 bis 19 SächsLRettDPVO wird Bezug genommen.

Diese Dokumentation enthält neben den Einsatzgrunddaten, die zur Einsatzentscheidung durch den Disponenten abzufragen sind, insbesondere die Fahrzeugdaten sowie lückenlose Angaben zum zeitlichen Verlauf jedes Einsatzes.

## 4 Rettungswachenbereiche und Lose

4.1 Im Territorium des Landkreises werden die folgenden fünf Rettungswachenbereiche eingerichtet:



Der Losaufteilung liegt der Zuschnitt der Rettungswachenbereiche ab dem 1. Januar 2026 (Leistungsbeginn) zugrunde. Der Zuschnitt der Rettungswachenbereiche entspricht dem der derzeit noch andauernden Leistungsperiode (Periode bis zum 31. Dezember 2025). Die Leistungserbringung innerhalb des Rettungswachenbereiches gemäß Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Losbeschreibungen) ist als organisatorische und wirtschaftliche Einheit einzurichten.

Der Einsatzbereich der **Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen** ist nicht identisch mit dem Rettungswachenbereich oder räumlich auf diesen begrenzt. Die IRLS Leipzig wird den Notarzt unter dem Aspekt der Eintreffzeit alarmieren. Die Krankentransportwagen werden bedarfsorientiert nach Priorität disponiert.

4.2 Derzeitige Leistungserbringer (Leistungserbringer bis 31. Januar 2025)

**Los 1 – „Rettungswachenbereich Schkeuditz“ mit den Standorten**

- RW Schkeuditz
- RW Taucha

Derzeitiger Leistungserbringer ist die Malteser Hilfsdienst gGmbH

**Los 2 – „Rettungswachenbereich Delitzsch“ mit den Standorten**

- RW Delitzsch
- RW Zwochau
- RW Bad Dübén

Derzeitiger Leistungserbringer ist der DRK Kreisverband Delitzsch e.V.

**Los 3 – „Rettungswachenbereich Eilenburg“ mit den Standorten**

- RW Eilenburg
- RW Krostitz
- RW Mockrehna

Derzeitiger Leistungserbringer ist der DRK Kreisverband Eilenburg e.V.

**Los 4 – „Rettungswachenbereich Torgau“ mit den Standorten**

- RW Torgau
- RW Belgern
- RW Beilrode
- RW Trossin

Derzeitiger Leistungserbringer ist der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

**Los 5 – „Rettungswachenbereich Oschatz“ mit den Standorten**

- RW Oschatz
- RW Schmannewitz
- RW Wernsdorf
- RW Zschöllau

Derzeitiger Leistungserbringer ist die Falck Notfallrettung und Krankentransport GmbH.

## 5 Notarztsystem

Die Organisation des Notarztdienstes obliegt gemäß § 28 SächsBRKG den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie den Verbänden der Ersatzkassen. Die Sicherstellung der notärztlichen Leistungen ist daher nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens. Soweit der Landkreis des Rettungsdienstes und die Leistungserbringer am Notarztsystem mitwirken, ist dies in der Leistungsbeschreibung entsprechend berücksichtigt.

Für den Rettungsdienstbereich wurde als Organisationsform des bodengebundenen Notarztdienstes das Rendezvous-System festgelegt. Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) fahren getrennt zum Notfallort.

In Einzelfällen kann es zur Sicherung der notärztlichen Besetzung der Rettungsmittel erforderlich sein, den Standort des Notarzteinsatzfahrzeuge vom in dem Bereichsplan ausgewiesenen Standort an einen anderen Standort innerhalb eines 25-Kilometer-Umkreises zu verschieben.

Folgende Standorte sind im Rahmen des Notarztsystems eingerichtet:

Wache/Außenstelle	Notarztstandort	planmäßige Besetzzeit
Schkeuditz	Helios Klinik Schkeuditz Leipziger Straße 45, 04435 Schkeuditz,	täglich 0:00 - 24:00 Uhr
Taucha	Rettungswache Taucha Am Ärztehaus 3, 04425 Taucha	täglich 0:00 - 24:00 Uhr
Delitzsch	Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH, Dübener Straße 3 – 9, 04509 Delitzsch,	täglich 0:00 - 24:00 Uhr
Eilenburg	Kreiskrankenhaus Eilenburg GmbH, Wilhelm-Grune-Str. 5 – 8, 04838 Eilenburg,	täglich 0:00 - 24:00 Uhr
Torgau	Rettungswache Torgau Gewerbering 10, 04860 Torgau,	täglich 0:00 - 24:00 Uhr
Oschatz	Collm Klinik Oschatz, Parkstr. 1, 04758 Oschatz	täglich 0:00 - 24:00 Uhr
Wermsdorf	Rettungswache Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH, 04779 Wermsdorf, Haus 67	täglich 0:00 - 24:00 Uhr

Kann ein Notfallort innerhalb der Hilfsfrist nicht erreicht oder die notärztliche Versorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden, so setzt die IRLS zur Heranführung des Notarztes an den Notfallort einen Rettungshubschrauber ein. Neben dem Rettungshubschrauber wird im Regelfall ein RTW für die Fahrt zum Notfallort alarmiert.

Nach Herstellung der Transportfähigkeit des Notfallpatienten entscheidet der Notarzt über den Transport in ein geeignetes Krankenhaus.

Für den Primäreinsatz im Rettungsdienstbereich des Landkreises stehen Rettungshubschrauber in Dölzig bei Leipzig zur Verfügung.

## 5.1 Besondere Aufgaben an NEF-Standorten

### 5.1.1 Allgemeines

Der Landkreis ist drauf angewiesen, dass die Leistungserbringer als Kontakt und Vermittler für Notärztinnen und Notärzte fungieren.

Notärzte versehen ihren Dienst im Team mit den Mitarbeitenden des Leistungserbringers. In der einsatzfreien Zeit halten sie sich in den Räumlichkeiten des NEF-Standortes auf sofern eingerichtet. Damit sind die Mitarbeitenden des Leistungserbringers natürlicher erster Ansprechpartner. Sie tragen damit entscheidend dazu bei, ob sich die Notärzte während ihres Dienstes wohlfühlen und weitere Dienst übernehmen wollen. Vom Leistungserbringer wird erwartet, dass er dieser Verantwortung gerecht wird.

### 5.1.2. Nutzung von Einrichtungen auf der Wache

Notärztinnen und Notärzte müssen neben dem Notarztzimmer auch Sanitärbereiche, Aufenthaltsräume und KÜcheneinrichtungen am Standort des NEF nutzen dürfen. Die Vorgabe einer Hausordnung ist möglich.

### 5.1.3 FME und andere Ausrüstung für den Notarzt

Für Notärztinnen und Notärzte wird bereitgestellt:

- FME durch den [Träger]
- Zugangssystem/Schlüssel durch den [Leistungserbringer]
- Abrechnungs-PC und Kartenleser durch die Arge NÄV

Der Leistungserbringer muss darauf hinwirken, dass diese Arbeitsmittel am Ende des Dienstes zurückgegeben werden. Bei Störungen sollen sie soweit möglich die zuständigen Ansprechpartner vermitteln und Defekte und Verluste weiter melden. Die Zuständigen und ihre Erreichbarkeit muss dazu dem NEF-Fahrer bekannt oder in einer Liste feststellbar sein.

### 5.1.4 Notarztzimmer (sofern auf der Rettungswache vorhanden)

Das Notarztzimmer ist Teil der Rettungswache und Reinigung und Unterhaltsmaßnahmen sind wie für alle anderen Räumlichkeiten des Objekts zu planen. Die Vorgabe einer Hausordnung ist möglich.

### 5.1.5 Bettzeug, Bettwäsche und Handtücher

Der Leistungserbringer stellt für das Notarztzimmer Bettzeug, Bettwäsche und Handtücher.

### 5.1.6 Einweisung nach MPG für Notärzte

Notärztinnen und Notärzte verantworten grundsätzlich selbst, dass sie eine Einweisung auf Geräte nach MPG haben. Eine Kontrollpflicht des Leistungserbringers besteht nicht, jedoch muss er, wenn danach gefragt wird, entsprechende Anweisungen anbieten.

### 5.1.7. Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten

Im Rahmen ihrer Ausbildung müssen Ärzte auch an NEF-Einsätzen teilnehmen. Der Leistungserbringer ist zuständig, solche Einsätze mit den Einsätzen nichtärztlicher



Praktikantinnen und Praktikanten im Dienstplan zu koordinieren. Die Punkte 1 bis 3 und 6 gelten entsprechend.

#### 5.1.8. Mitteilungspflichten

Die Mitarbeitenden des Leistungserbringers sind gemeinsam mit den Notärzten im Einsatz. Es besteht zwar explizit keine Pflicht zur Aufsicht und Kontrolle über Notärzte und deren Therapie an den Patientinnen und Patienten. Offensichtliche Probleme und Auffälligkeiten dürfen aber auch nicht ignoriert werden. Solche Probleme und Auffälligkeiten wären zum Beispiel:

- Anzeichen für den Konsum von Drogen und Alkoholisierung,
- offensichtliche Hinweise auf Untauglichkeit für den Notarzteinsatz,
- wiederholtes intolerables Benehmen gegenüber Patienten, Angehörige und andere am Einsatz Beteiligte,
- wiederholte grobe Abweichungen von den üblichen basalen Standards in der Patientenversorgung,
- Verweigerung von Einsätzen,
- Abmeldung des Notarztes, zu spätes Kommen oder vorzeitiges Gehen.

Bei solchen Vorkommnissen ist der Landkreis in angemessener Weise zu informieren.

## 6 Gestellung Rettungswachen

Der Landkreis überlässt den Leistungserbringern die Rettungswachen nebst der rettungsdienstlich notwendigen Ausstattung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Losbeschreibungen) sowie § 5 des Durchführungsvertrages (Anlage 4-3) zur unentgeltlichen Nutzung. Wegen der Einzelheiten sowie der zu tragenden Kosten des Betriebes der Rettungswachen wird auf die Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Losbeschreibungen) verwiesen.

Im Rettungswachenbereich Schkeuditz/Taucha ist beabsichtigt, die Rettungswache Taucha um ca. 500 m in ein anderes Gebäude (Neubau) zu verlagern. Im Rettungswachenbereich Oschatz soll der Standort der Rettungswache Wermsdorf um ca. 1.000 m in ein anderes Gebäude (Neubau) verlagert werden. Die Verlagerung wird nach Leistungsbeginn - voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 - erfolgen. Rettungswacheninventar, das der Landkreis beigestellt hat, wird der Landkreis in die neue Rettungswache auf seine Kosten verbringen. Alle übrigen, durch einen Standortwechsel beim Leistungserbringer anfallende Kosten sind vom Leistungserbringer zu planen. Der Landkreis geht davon aus, dass mit dem Wechsel der Rettungswache im Hinblick auf Betriebs- und Reinigungskosten keine Mehrkosten für den Leistungserbringer verbunden sein werden.

## 7 Fahrzeuge und ortsveränderliche medizinische Geräte (Regelrettungsmittel)

### 7.1 Fahrzeuge nebst rettungsdienstlicher Fahrzeugaufbauten und -ausbauten

#### 7.1.1 Allgemeines

Sämtliche Fahrzeuge nebst rettungsdienstlicher Fahrzeugaufbauten und -ausbauten<sup>2</sup> werden den Leistungserbringern nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil – (Losbeschreibungen) sowie § 6 des Durchführungsvertrages (Anlage 4-3) zur unentgeltlichen Nutzung gestellt.

Der Standort der Fahrzeuge ist nicht an eine bestimmte Rettungswache gebunden. Zur besseren Verteilung der Auslastung und damit zur Sicherstellung der gleichmäßigen Abnutzung sind Fahrzeuge **nach** Abstimmung mit dem Landkreis im Rettungswachenbereich rollierend einzusetzen. Der Landkreis kann im Einzelfall die dazu notwendigen Anordnungen treffen.

Die Erstausrüstung erfolgt inklusive Sommer- und Winterbereifung. Die dem Verwendungszweck und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Ersatzbeschaffung der Bereifung erfolgt in Verantwortung und auf Kosten des Leistungserbringers. Gleiches gilt für die Entsorgung der Bereifung.

Die Fahrzeuge werden durch den Landkreis haftpflicht- und kaskoversichert. Die Versicherungsprämien trägt der Landkreis.

Dem Landkreis obliegt die Anmeldung seiner Rettungsmittel beim Beitragsservice für die Rundfunkbeiträge (ehemals Gebühreneinzugszentrale). Ihm fallen die dafür anfallenden Kosten zur Last.

Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Fahrzeuge nebst rettungsdienstlicher Fahrzeugaufbauten und -ausbauten obliegen dem Leistungserbringer.

Die Fahrzeuge werden bei Bedarf nach pflichtgemäßem Ermessen des Landkreises auf dessen Kosten durch neue ersetzt. Im Regelfall ist der Landkreis bestrebt, den Austausch parallel zu den steuerrechtlichen Abschreibungsfristen (AfA) zu gestalten.

Die Gestellung der Reservefahrzeuge bestimmt sich nach nachfolgend Nr. 7.4 und § 6 des Durchführungsvertrages (Anlage 4-3).

Fahrzeuge die unfallbedingt nicht mehr wirtschaftlich reparabel sind und daher neu angeschafft werden müssen, tauscht der Landkreis unentgeltlich aus.

#### 7.1.2 Wartungs- und Reparaturarbeiten

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge nebst rettungsdienstlicher Fahrzeugaufbauten und -ausbauten zu überwachen. Dabei

---

<sup>2</sup> Rettungsdienstliche Fahrzeugaufbauten bzw. ausbauten sind mit dem Fahrzeug fest verbundene Ausstattungsgegenstände, die an/in das Fahrzeug zu dem besonderen Zweck seines Einsatzes in der Notfallrettung bzw. im qualifizierten Krankentransport angebracht/eingebracht worden sind. Dazu zählen insbesondere der Kasten- bzw. Kofferaufbau auf dem Fahrzeug, die eingebauten Schränke sowie fest verankerte Halterungen für medizinische Geräte.

sind die vom Landkreis bzw. Fahrzeughersteller vorgegebenen Wartungsintervalle (**Anlage 4-1-3 Wartungsintervalle Fahrzeuge**) einzuhalten.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten an den *Fahrzeugen* unverzüglich und ausschließlich bei einer vom jeweiligen Fahrzeughersteller autorisierten Werkstatt (Vertragswerkstatt) auszuführen zu lassen. Diese Werkstattbindung gilt nicht für solche notwendigen Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, die von den allgemeinen Gewährleistungsrechten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. einer Herstellergarantie nicht oder nicht mehr umfasst sind.

Diese notwendigen Wartungs- und Reparaturmaßnahmen an den Fahrzeugen hat der Leistungserbringer unverzüglich

- im Fall von Reparaturen bis zu einem Betrag von geschätzt EUR 2.000 (brutto) in einer Vertragswerkstatt seiner Wahl ausführen zu lassen,
- im Fall von Reparaturen, die einen Betrag von geschätzt EUR 2.000 (brutto) übersteigen durch eine vom Landkreis zu benennende Werkstatt (derzeit Autohaus Kühne GmbH, Nordring 1 in 04860 Torgau) ausführen zu lassen. Hintergrund dafür ist ein im Ergebnis eines zur Fahrzeugbeschaffung durchgeführten Vergabeverfahrens zwischen dem Landkreis und der Autohaus Kühne GmbH geschlossener, bindender Servicevertrag.

Maßgeblich ist der Kostenvorschlag der vom Leistungserbringer zuerst angefahrenen Werkstatt. Die Kostenschätzung ist zu dokumentieren.

Die Ausbauerhersteller der Fahrzeuge sind in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil – (Losbeschreibungen) in den jeweiligen Fahrzeugbeschreibungen benannt. Vor der Beauftragung von Reparaturarbeiten hat sich der Leistungserbringer bei dem angegebenen Ausbauerhersteller nach der zu beauftragenden Vertragswerkstatt zu erkundigen.

In sämtlichen Fällen hat der Leistungserbringer vor der Beauftragung von Wartungs- und Reparaturarbeiten **zuvor Einvernehmen mit dem Landkreis herzustellen**. Dieses hat der Landkreis zu erteilen, wenn keine Bedenken an der Fachkunde und Zuverlässigkeit der Werkstatt bestehen. Ansprechpartner beim Landkreis ist das Sachgebiet Rettungsdienst.

#### 7.1.3 Beseitigung von Schäden, die gegebenenfalls von einer Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung reguliert werden (insbesondere Unfallschäden)

Der Leistungserbringer ist ferner verpflichtet, die Beseitigung von Fahrzeugschäden, für die die Kaskoversicherung des Landkreises oder gegebenenfalls die Haftpflichtversicherung eines Dritten eintritt (insbesondere Unfallschäden), ausführen zu lassen. Vor einer Beauftragung hat er sich mit dem Landkreis wegen des Vorgehens (Schadensfeststellung) abzustimmen. Ansprechpartner beim Landkreis ist das Ordnungsamt, Sachgebiet Rettungsdienst. Der Leistungserbringer beauftragt nach Abstimmung mit dem Fahrzeugversicherer derzeit die Autohaus Kühne GmbH mit der

Beseitigung von Fahrzeugschäden bzw. eine vom Ausbauerhersteller autorisierte Werkstatt (Vertragswerkstatt) mit der Beseitigung von Aufbau- bzw. Ausbaus Schäden.

Der Landkreis wird ihm aus einem Schadensfall gegen die Kaskoversicherung bzw. eine Haftpflichtversicherung des Schädigers zustehende Ansprüche an den Leistungserbringer abtreten. Auch gegen sonstige Dritte wegen des Schadensereignisses bestehende Schadensersatzansprüche tritt der Landkreis an den Leistungserbringer ab. Übersteigen die aus der Geltendmachung der vorstehenden Ansprüche realisierten Mittel die vom Leistungserbringer für die Beseitigung des Schadens tatsächlich aufgewandten Mittel, hat der Leistungserbringer diesen Übertrag an den Landkreis auszukehren. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den merkantilen Minderwert geltend zu machen und gegenüber dem Landkreis auszukehren.

Die Selbstbeteiligung des Leistungserbringers beträgt bei Vollkaskoschäden EUR 300 und bei Teilkaskoschäden EUR 150 je Schadensereignis. Ausgenommen sind Teilkaskoschäden an den Fahrzeugverglasung aufgrund Steinschlags, wenn ein Scheiben- oder Glasteilwechsel nicht erforderlich ist.

#### 7.1.4 Beseitigung von Unfallschäden, für die keine Versicherung eintritt

Kosten zur Beseitigung von Unfallschäden sowie auf solchen Schäden beruhende Folgeschäden, für welche keine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung eintritt, trägt der Leistungserbringer. Dies gilt nur, soweit sich solche Schäden während der Obhut des Leistungserbringers ereignen oder die bei ordnungsgemäßer Erfüllung von Obhutspflichten nicht entstanden wären. Soweit Unfallschäden nicht durch Reparaturarbeiten beseitigt werden können (insbes. Ein entstandener merkantiler Minderwert), hat der Leistungserbringer den verbleibenden Schaden dem Landkreis zu ersetzen, es sei denn, dem Leistungserbringer fällt ein Verschulden nicht zur Last.

Für Fahrzeugschäden, die sich bei Fahrten ohne Sondersignal ereignen (insbesondere Rangierfahrten auf dem Gelände der Rettungswache oder eines Klinikums), kann der Landkreis gegenüber dem Leistungserbringer eine Vertragsstrafe gemäß § 18 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3 Vertragsbedingungen Durchführungsvertrag**) geltend machen, wenn sich solche Ereignisse häufen (mehr als 1 mal innerhalb von 12 Monaten) oder durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz verursacht worden sind. Hintergrund ist der Umstand, dass mit jedem Fahrzeugschaden ein temporärer Rettungsmittelausfall verbunden ist, mit dem Gefahren für die rettungsdienstliche Versorgungssicherheit einhergehen; mindestens für die Zeit der Schadensbeseitigung kann das betroffene Rettungsmittel nicht zur Versorgung eingesetzt werden. Der Leistungserbringer hat deshalb gerade bei Fahrten ohne Sondersignal durch besondere Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass solche Schäden unterbleiben. Verursachen solche Schäden einzelne Rettungsdienstmitarbeiter auffällig oft (mehr als 2-mal in 12 Monaten), kann der Landkreis nach pflichtgemäßen Ermessen verlangen, dass diese Mitarbeiter Rettungsmittel des Landkreises nicht mehr führen, solange sie nicht ein besonderes Verkehrssicherheitstraining absolviert haben. Der Leistungserbringer hat das

dem Landkreis gegenüber vor einem Wiedereinsatz des betroffenen Mitarbeiters schriftlich nachzuweisen.

## 7.2 ortsveränderliche medizinische Geräte<sup>3</sup>

Der Landkreis stellt den Leistungserbringern sämtliche, sich auf den Fahrzeugen befindliche ortsveränderliche Medizintechnik nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil – (Losbeschreibungen) zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) des Landkreises behält sich vor, die Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge durch schriftliche Änderungsmitteilung anzupassen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die dauerhafte Funktionsfähigkeit der ortsveränderlichen Medizintechnik zu überwachen. Er hat notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten unter Berücksichtigung der vorgegebenen Wartungs- und Prüffristen gemäß **Anlage 4-1-4 Wartungs- und Prüffristen Medizintechnik** termingerecht und eigenverantwortlich durchführen zu lassen. Erweist sich eine Reparatur oder ein Service als unwirtschaftlich, erfolgt eine Ersatzbeschaffung durch den Landkreis. Es findet § 6 Abs. 3 des Durchführungsvertrages (Anlage 4-3) Anwendung. Die Entsorgung der Altgeräte erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis. Eventuell anfallende Kosten trägt der Leistungserbringer.

## 7.3 digitale Meldeempfänger, Kommunikationstechnik

### 7.3.1 Digitale Meldeempfänger

Der Landkreis stellt dem Leistungserbringer pro Fahrzeug zwei neuwertige Digitale Meldeempfänger (DME) zur Verfügung. Notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen ergreift der Landkreis. Die Einlieferung wartungs- und reparaturbedürftiger Geräte beim Landkreis obliegt dem Leistungserbringer auf seine Kosten.

### 7.3.2 Kommunikationstechnik

Die Rettungsmittel sind einheitlich mit Navigationsgeräten und BOS-Digitalfunkgeräten ausgestattet. Die Einsatzmeldung wird parallel zur digitalen Alarmierung als Telegramm auf das Fahrzeug übertragen. Für die Navigation werden die Koordinaten ebenfalls als Telegramm direkt auf das Navigationsgerät übertragen. Auf diese Weise steht dem Personal bei einer Alarmierung sofort die berechnete Route zur Verfügung. Die Anschaffung, Ersatzbeschaffung und Reparatur der Kommunikationstechnik der Fahrzeuge obliegt dem Landkreis auf dessen Kosten.

Zur Erfassung und Abrechnung von Einsatz- und Patientendaten verfügen alle Fahrzeuge über ein mobiles Datenerfassungsgerät (MedicalPad mit dem Betriebssystem von Tech2go). Zusätzlich verfügen alle NEF und RTW über die Möglichkeit der telemetrischen

---

<sup>3</sup> Ortsveränderliche medizinische Geräte meint die im Fahrzeug mitgeführte, mit diesem nicht fest verbundene Medizintechnik.

Übertragung von Elektrokardiogrammen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Landkreis.

Alle Rettungsmittel sind mit Mobiltelefonen (T-Mobile) ausgestattet. Sie dienen der Kommunikation im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit mit den Notärzten, niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, IRLS, Einsatzleitung sowie der Kommunikation der Rettungsdienstmitarbeiter untereinander. Der Mobiltelefonvertrag ist Bestandteil eines zwischen dem Landkreis und der Deutschen Telekom bestehenden Rahmenvertrages. Er ist durch den Leistungserbringer nicht kündbar. Die anfallenden Verbindungsgebühren trägt der Leistungserbringer. Die Höhe der im Jahr 2021 angefallenen Kosten sind jeweils in der Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil – (Losbeschreibungen) unter Punkt 3 — Angaben zu den Einsatzfahrzeugen — beziffert.

#### 7.4 Ausfallsicherheit Fahrzeuge (Reserverettungsmittel)

Der Landkreis stellt dem Leistungserbringer bei Bedarf Reservefahrzeuge (4 RTW, 1 NEF, 1 KTW für den gesamten Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordsachsen) für die Dauer von Fahrzeugausfällen unentgeltlich zur Verfügung. Die Reservefahrzeuge sind derzeit auf dem Gelände des Autohauses Kühne (Torgau) überdacht untergestellt und werden durch dieses verwaltet. Bei Ausfällen von Fahrzeugen wegen Reparatur bzw. Unfallschäden ist im Hinblick auf die Bereitstellung eines Reservefahrzeuges derzeit unverzüglich und ausschließlich das Autohaus Kühne zu informieren (24-Stunden Service). Durch das Autohaus Kühne werden derzeit alle weiteren Maßnahmen koordiniert bzw. eingeleitet, der Leistungserbringer ist für die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge am Standort des Autohaus Kühne in Torgau verantwortlich, ausgenommen wenn das Fahrzeug auf Grund des Unfalles oder technischen Defektes nicht fahrbereit ist. Dieser 24-Stunden Service ist im Wartungs- und Servicevertrag zwischen Landkreis und Autohaus Kühne verankert und für den Leistungserbringer kostenfrei.

Die Reservefahrzeuge sind nach ihrer Nutzung in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand vollgetankt zu übergeben. Näheres ist dem **Musterservicevertrag (Anlage 4-1-5) und der Checkliste Übergabe Reservefahrzeuge (Anlage 4-1-6)** zu entnehmen. Der Landkreis weist daraufhin, dass sich das vorstehend beschriebene Prozedere im Ergebnis nachfolgender Fahrzeugbeschaffungen während der Vertragslaufzeit ändern kann.

In Bezug auf Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie Wartung, Reparatur und Schäden bei den Reservefahrzeugen gelten die Ausführungen unter Nr. 7.1 mit Ausnahme der besonderen Vorgaben zur Reparatur von Fahrzeugen, die noch von den allgemeinen Gewährleistungsrechten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. einer Herstellergarantie umfasst ist, entsprechend.

#### 7.5 Berichtswesen Fahrzeugunfälle / vertragsfremde Nutzung

Der Leistungserbringer hat bei Fahrzeugschäden und Fahrzeugunfällen das Verfahren beim Landkreis einzuhalten, welches der Anlage „Ablauf Unfallmeldung beim Landkreis“ (**Anlage 4-1-7**) zu entnehmen ist. Der Leistungserbringer hat zu jedem Fahrzeugunfall einen Unfallbericht (auch Sachschäden) anzufertigen und inklusive einer aussagekräftigen Fotodokumentation dem Landkreis unverzüglich, spätestens am übernächsten Arbeitstag unaufgefordert an den entsprechenden Sachbearbeiter per E-Mail zu übermitteln. Dem

Unfallbericht ist insbesondere anzufügen, ob der Unfall auf ein Verschulden eines Rettungsdienstmitarbeiters zurückzuführen ist. Unfall- und schadensereignisbedingte Kosten, die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, trägt der Verursacher (Leistungserbringer).

Der Leistungserbringer hat dem Landkreis eine vertragsfremden Nutzung (**vgl. § 6 Abs. 2 Durchführungsvertrag Anlage 4-3**) der ihm vom Landkreis überlassenden Rettungsmittel unverzüglich anzuzeigen. Ferner ist im Falle der vertragsfremden eigenmächtigen Nutzung der Rettungsmittel durch Rettungsdienstpersonal dem Landkreis mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen gegenüber dem Verursacher getroffen wurden. Der Landkreis behält sich die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche gegenüber dem Leistungserbringer und/oder dem betreffenden Rettungsdienstmitarbeiter vor.

## 8 Arzneimittel, Medizinprodukte, Verbrauchsmittel, technische Gase

Der Leistungserbringer hat **jeden RTW und jedes NEF (ohne Reserverettungsmittel)** mindestens mit einer Notfallausrüstung nach DIN 13 232 Teil A-C oder gleichwertig auszurüsten. Der Inhalt der Notfallausrüstung ist zur Notfallversorgung ausgelegt. Die Notfallausrüstung kann in einem oder mehreren Koffern (Notfallkoffer) aufbewahrt werden. Die Unterbringung in Taschen (Notfalltasche) oder Rucksäcken (Notfallrucksack) in vergleichbarer Stabilität und Qualität ist möglich. Die Aufbewahrungsmittel stellt der Landkreis nach Wahl des Leistungserbringers zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat die in der **Anlage 4-1-8 (Medikamentenliste)** aufgeführten *Arzneimittel* auf allen *Rettungsmitteln* stets in ausreichender Stückzahl, mindestens in der in der Anlage 4-1-8 genannten Mengen, bereit zu halten. Dabei verstehen sich die in der Anlage 4-1-8 jeweils angegebenen Mengen als mitzuführende Mindestmenge einschließlich der in den Notfallkoffern/-rucksäcken oder -taschen mitgeführten Medikamente.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebes der Rettungsmittel nach DIN 13 232 Teil A-C hat der Leistungserbringer ferner für eine ausreichende Vorhaltung von *medizinischen Verbrauchsmitteln und technischer Gase* (Sauerstoff, Druckluft, u.a.) zu sorgen. Eine Vorgabe zur Bevorratung von medizinischen Verbrauchsmitteln ist nicht vorgesehen, die Bevorratung ist durch den Leistungserbringer einsatzfrequenzabhängig eigenständig zu planen (pro RTW für mindestens 3 Einsätze in Folge, im Rettungswachenbereich für 1 Woche).

Der Landkreis (ÄLRD) behält sich vor, Medikamente, Medizinprodukte und medizinische Verbrauchsmittel den sich entwickelnden rettungsdienstlichen Erfordernissen durch schriftliche Änderungsmitteilung anzupassen.

Für die festgelegten Betäubungsmittel hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) zur Lagerung, Nachweisführung, Kontrolle und persönlicher Übergabe zwischen den Notfallsanitätern bzw. Notärzten bei Dienstwechsel eingehalten werden. Eine regelmäßige Bestandskontrolle hat durch den im Bereich zuständigen Notarzt mit Unterschrift im Betäubungsmittel-Nachweisheft zu erfolgen.

## 9 Hygieneschutz

Der Landkreis macht für die Desinfektion und den Hygieneschutz einheitliche Vorgaben, die im Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste beschrieben sind (**Anlage 4-1-9 Rahmenhygieneplan**). Der Rahmenhygieneplan definiert Mindestanforderungen, die im Hinblick auf das damit gewährleistete Hygieneniveau nicht unterschritten werden dürfen und dient als Grundlage für den spezifischen Hygieneplan des Leistungserbringers für die konkreten Rettungswachen im jeweiligen Rettungswachenbereich. Gleiches gilt für die vom Landkreis aus dem Rahmenhygieneplan abgeleiteten Vorgaben zu **Desinfektionsmaßnahmen und Fahrzeugstandzeiten** nach Infektionsfahrten (**Anlage 4-1-10**).

## 10 Qualifikation des Rettungsdienstpersonals

### 10.1 Grundlegende Anforderungen

Es darf nur Rettungsdienstpersonal eingesetzt werden, das für die von ihm ausgeübte Funktion über die in § 7 SächsLRettDPVO geregelte Qualifikation verfügt. Die Nachweise hierüber sind gemäß § 9 des Durchführungsvertrages dem Landkreis vorzulegen. Der Leistungserbringer muss als Arbeitgeber die erforderliche Zuverlässigkeit des Rettungsdienstpersonals prüfen, indem er sich bei der Einstellung des Personals die Originale der Zeugnisse über die in § 7 SächsLRettDPVO geregelten Qualifikationen vorlegen lässt. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Diese Prüfung muss auf Verlangen des Landkreises wiederholt und diesem unverzüglich nachgewiesen werden.

### 10.2 Gesundheitliche Eignung

Rettungsdienstmitarbeiter müssen **gültige** berufsgenossenschaftliche Vorsorgeuntersuchungen **G42** „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ und **G26.1** „Atemschutzgeräte“ nachweisen können. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

### 10.3 Sprachkenntnisse

Das Rettungsdienstpersonal muss über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Bei Muttersprachlern werden diese vermutet. Nichtmuttersprachler müssen über Kenntnisse verfügen, wie sie zu Erlangung eines Goethe-Zertifikats B2 erforderlich sind. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

### 10.4 Sprechfunk

Rettungsdienstmitarbeiter müssen über die Qualifikation „Sprechfunker“ analog der Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr“ i. V. m. der Dienstvorschrift 810.3 „Sprechfunkdienst“ einschließlich Einweisung in den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verfügen. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.



## 10.5 Zusatzanforderungen NotSan/RA-NEF

Unabhängig von den Festlegungen der OrgL-Satzung des Landkreises ist zur Gewährleistung eines hohen Niveaus in der Einsatzführung und -organisation am Einsatzort sicherzustellen, dass Notarzteinsatzfahrzeuge stets mit einem Notfallsanitäter bzw. Rettungsassistenten besetzt sind, der auch die Qualifikation als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst besitzt. Damit soll sichergestellt werden, dass der ersteintreffende NEF-Fahrer über eine Führungsausbildung verfügt, die es ihm ermöglicht, bis zum Eintreffen des diensthabenden OrgL die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Der Landkreis unterhält daneben ein ehrenamtliches System von Organisatorischen Leitern Rettungsdienst, die im Bedarfsfall alarmiert werden und nach ihrem Eintreffen am Einsatzort den OrgL des Leistungserbringers (Besatzung des Notarzteinsatzfahrzeuges) ablösen. Bis zum Eintreffen des OrgL übernimmt der über die Qualifikation als OrgL verfügende Rettungsassistent/Notfallsanitäter die Aufgaben des OrgL. Sobald der diensthabende OrgL am Schadensort eintrifft, übergibt der ersteingetroffene Rettungsassistent/Notfallsanitäter an ihn.

Als Organisatorische Leiter Rettungsdienst zur Besetzung des NEF erkennt der Landkreis – abweichend von § 1 Abs. 3 der OrgL-Satzung des Landkreises – Notfallsanitäter oder Rettungsassistenten an, die eine abgeschlossene Ausbildung zum „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ in einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung erworben haben. Das Zertifikat ist dem Landkreis auf Anforderung vorzulegen. Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst müssen die für die Qualifikation erforderlichen regelmäßigen Fortbildungen absolvieren.

Der Landkreis übernimmt kalenderjährig für jeden Rettungswachenbereich die Fortbildungskosten (Lehrgangsgebühren) für die Erstausbildung von jeweils zwei Mitarbeitern. Der Leistungserbringer ist für die Qualifikation „OrgL“ seiner Rettungsdienstmitarbeiter zuständig.

## 10.6 Fahrzeugführer

Rettungsdienstmitarbeiter, die als Fahrzeugführer eingesetzt werden, müssen über eine Fahrerlaubnis nach § 6 Abs. 1 FeV verfügen und eine **gültige** berufsgenossenschaftliche Vorsorgeuntersuchung **G25** „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ nachweisen können. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

## 10.7 Praxisanleitende Person

Eine praxisanleitende Person muss die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NotSanAPrV (praxisanleitende Person) erfüllen; Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 NotSanAPrV können zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die nach § 3 Abs. 1 Satz 4 NotSanAPrV zuständige Behörde zustimmt. Über die erforderliche Berufserfahrung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NotSanAPrV verfügt in der Regel nur, wer über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren und über berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügt und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolviert. Die Nachweise hierüber sind dem Landkreis für das

abgelaufene Kalenderjahr in Kopie jährlich bis zum 31. Januar oder bei Neueinstellungen unverzüglich vorzulegen.

## 10.8 Ortskunde

Die im Rettungsdienstbereich tätigen Rettungsdienstmitarbeiter müssen über eine ausreichende Ortskenntnis verfügen. Alle neu im Rettungsdienstbereich eingesetzten Mitarbeiter haben in den ersten drei Monaten ihrer Tätigkeit eine für den Einsatzfall ausreichende Ortskenntnis zu erwerben. Auf jedem Rettungsmittel ist bis dahin mindestens ein ortskundiger Mitarbeiter einzusetzen. Der Landkreis kann nach der Einarbeitungszeit von den Rettungsdienstmitarbeitern jederzeit den Ortskundenachweis (Ortskundeprüfung) verlangen. Außerdem ist auf jedem Fahrzeug aktuelles und aussagekräftiges Kartenmaterial des Einsatzgebietes mitzuführen.

## 11 Personelle Besetzung der Rettungsmittel (Einsatzpersonal)

### 11.1 Fahrzeugbesetzung zur Abdeckung der Vorhaltezeiten

Die Rettungsmittel sind mindestens gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu besetzen. Des Weiteren ist nur nach § 7 Abs. 3 SächsLRettDPVO vollumfänglich fortgebildetes Rettungsdienstpersonal einzusetzen.

### 11.2 Rettungswagen

Der Rettungswagen ist mindestens mit einem Rettungssanitäter (§ 7 Abs. 1 SächsLRettDPVO) und einem Notfallsanitäter (§ 2 Abs. 1 NotSanG) zu besetzen. Der Notfallsanitäter betreut den Patienten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SächsLRettDPVO). Das schließt dessen Betreuung im Patientenraum des Rettungswagens bis zum Eintreffen in der Behandlungseinrichtung ein.

### 11.3 Notarzteinsetzungsfahrzeug

Das Notarzteinsetzungsfahrzeug ist mit einem Notfallsanitäter/Rettungsassistenten zu besetzen.

### 11.4 Krankentransportwagen

Der Krankentransportwagen ist mit mindestens einem Rettungshelfer als Fahrer und mindestens mit einem Rettungssanitäter als patientenbetreuender Mitarbeiter (§ 7 Abs. 1 SächsLRettDPVO) zu besetzen. Der Patient ist im Patientenraum des Krankentransportwagens bis zum Eintreffen am Fahrziel zu betreuen.

### 11.5 Weitere Vorgaben

Die Mitnahme weiterer Personen auf Rettungsmitteln zu anderen Zwecken als zur Abdeckung von Vorhaltezeiten bestimmt sich nachfolgender Maßgabe:

Die Mitnahme von Auszubildenden (Einsatz als „Dritter Mann“) zu Ausbildungszwecken ist gestattet. Der Vorgang ist schriftlich zu dokumentieren und dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.

Die Mitnahme sonstiger Personen ist zu Zwecken der Vermittlung von Praxiserfahrungen zulässig und wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die in den Katastrophenschutzeinheiten tätigen Mitarbeiter. Der Leistungserbringer versichert diese gegen Unfallschäden und stellt den Landkreis von allen Ansprüchen frei.

In Absprache mit dem Landkreis können Ärzte als Hospitanten auf dem Notarzteinsatzfahrzeug für ihre Notarzt Ausbildung eingesetzt werden. Für Ärzte in Ausbildung, die von einer Klinik im Landkreis entsendet wurden, gilt die vorbezeichnete Pflicht zur Versicherung gegen Unfallschäden und Freistellung des Landkreises von Ansprüchen nicht. In der Einsatzdokumentation ist neben dem Notarzt auch der ärztliche Hospitant zu benennen.

Aus sonstigen Gründen - z.B. aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit/Presse - dürfen Personen auf Rettungsmitteln nur nach vorheriger Genehmigung des Landkreises mitgenommen werden. Weitere Personen, insbesondere zur Gefahrenabwehr, müssen auf Anforderung des Landkreises mitbefördert werden.

## 12 Beschäftigungsbedingungen

### 12.1 Grundsatz

Der Leistungserbringer darf nur solches Personal einsetzen, das er selbst in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden beschäftigt. Mitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden erfüllen diese Vorgabe, wenn der vereinbarte Beschäftigungsumfang zusammen mit der wöchentlichen Ausbildungszeit, die auf ein parallel beim Leistungserbringer bestehendes Ausbildungsverhältnis nach §§ 4 ff. NotSanG entfällt, den Schwellenwert von 20 Stunden überschreitet. Ein Nachweis des zeitlichen Umfangs aus Nebentätigkeiten unter Angabe des Stellenumfanges (VzÄ) beim Leistungserbringer zum 30. Juni sowie 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ist durch den Leistungserbringer dem Landkreis innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

### 12.2 Ausnahmen

#### 12.2.1 10%-Kontingent, Einsatz von Auszubildenden

Abweichend davon können 10 % der Gesamtvorhaltezeiten durch Beschäftigte abgedeckt werden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur geringfügig beschäftigt sind stehen (z.B. ehrenamtlich Tätige, Auszubildende, Minijobber etc.), das den vorstehenden Mindestbedingungen entspricht, soweit

- bei Einsätzen in der Notfallrettung – der Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten vor dem jeweiligen Einsatz in der Notfallrettung mindestens 96 Einsatzstunden absolviert hat und auf dem jeweiligen Rettungsmittel neben ihm mindestens ein hauptberuflicher Notfallsanitäter bzw. Rettungsassistent eingesetzt wird und

- bei Einsätzen im Krankentransport – der Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten vor dem jeweiligen Einsatz in Notfallrettung oder Krankentransport mindestens 96 Einsatzstunden absolviert hat und auf dem jeweiligen Rettungsmittel neben ihm mindestens ein hauptberuflicher Rettungssanitäter eingesetzt wird.

Von der vorstehenden Ausnahme darf bei der Besetzung von NEF kein Gebrauch gemacht werden. Hauptamtliche Beschäftigte des Leistungserbringers dürfen über ihre hauptamtliche Betätigung hinaus nicht ehrenamtlich für den Fahrdienst eingesetzt werden.

Der Einsatz Auszubildender nach dem Notfallsanitättergesetz zur Deckung von Rettungsmittel-Vorhaltezeiten (Einsatz als „zweiter Mann“) ist nur dann zulässig, wenn die Teilnahme am Einsatzdienst dem Zweck der Ausbildung dient und sich der Ausbildungsträger nach einer Überprüfung ihrer Kompetenz vergewissert hat, dass der Auszubildende dazu in der Lage ist. Dabei darf eine Gesamtstundenzahl von maximal 100 Ausbildungsstunden je Auszubildenden pro Ausbildungsjahr nicht überschritten werden. Der Leistungserbringer hat dem Landkreis den Einsatz Auszubildender anzuzeigen und nachzuweisen, wie er sich vergewissert hat, dass der Auszubildende zur Teilnahme am Einsatzdienst in der Lage ist.

Der geeignete Nachweis besteht aus dem erfolgreichen Abschluss entsprechend Mindestanforderung § 7 SächsLRettDPVO in Verbindung mit einem Führerschein entsprechender Führerscheinklasse und individueller Eignungsprüfung durch den Leistungserbringer.

Der Leistungserbringer hat die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sowie die in diesem Zusammenhang ergangenen europäischen Normen zu beachten.

#### 12.2.2 kurzfristiger und vorübergehender Einsatz von Fremdpersonal

Abweichend von der Vorgabe nach Nr. 12.1 kann der Leistungserbringer zur Abwendung eines drohenden Rettungsmittelausfalls (RTW, NEF) die Besetzung der betroffenen Rettungsmittel mit unternehmensfremden Personal (z.B. Leihpersonal) vorübergehend sicherstellen. Der Einsatz des Fremdpersonals ist nur statthaft, soweit und solange die Besetzung des betreffenden Rettungsmittels nicht anderweitig mit eigenem Personal erfolgen kann. Der Leistungserbringer hat dem Landkreis den beabsichtigten Einsatz unter Benennung der maßgeblichen Umstände, Dauer des geplanten Einsatzes sowie Namhaftmachung des Fremdpersonals inklusive Dienstleistungsunternehmen mit einer Frist von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz anzuzeigen. Bei der Besetzung der Rettungsmittel sind die Vorgaben nach Nr. 10 und 11 zu beachten. Eine Abweichung von den Vorgaben nach Nr. 10.3 bis 10.5 ist nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Landkreis in begründeten Fällen möglich.

Der Landkreis ist berechtigt, den geplanten Einsatz aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu untersagen.

#### 12.2.3 Einsatz von Mitarbeitern im erweiterten Rettungsdienst

Für den Einsatz von Mitarbeitern im erweiterten Rettungsdienst (Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sowie Durchführung von Einsätzen) gilt die Vorgabe nach Nr. 12.1 nicht.

### 13 Dienstkleidung

Dem Leistungserbringer obliegt eine dienstbezogene einheitliche Einkleidung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals unter Beachtung der arbeitssicherheits- und schutzrechtlichen Vorschriften sowie spezifischen rettungsdienstlichen Anforderungen einschließlich deren Reinigung eigenverantwortlich. Auf dem Vorderteil der Jacke des Rettungsdienstpersonals muss eine Kennzeichnung der Berufsbezeichnung angebracht sein.

### 14 Betriebsübergang

Der Landkreis geht davon aus, dass im Falle eines Leistungserbringerwechsels die gesetzlichen Voraussetzungen eines Übergangs der Arbeitsverhältnisse der Rettungsdienstmitarbeiter vom bisherigen Leistungserbringer auf den neuen Leistungserbringer nach § 613a BGB erfüllt sind. Die Bieter haben dies im Rahmen der Kalkulation ihrer Angebotspreise zu berücksichtigen. Der Landkreis sieht sich aus Gründen des Schutzes des Geheimwettbewerbs (§ 97 Abs. 1 GWB) rechtlich an einer Bekanntgabe der konkreten Beschäftigungsbedingungen der derzeit tätigen Rettungsdienstmitarbeiter gehindert. Darüber hinaus ist der Landkreis von Vergaberechts wegen nicht verpflichtet, die Bieter über diese Bedingungen im Rahmen der Ausschreibung zu informieren.

Der Landkreis kann ungeachtet dessen nicht abschätzen, ob vom Betriebsübergang erfasste Mitarbeiter von ihrem Recht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen werden.

### 15 Ansprechpartner - Sonderfunktionsträger

Der Leistungserbringer hat unmittelbar vor Leistungsaufnahme für den Landkreis verantwortliche Ansprechpartner und deren Stellvertreter gemäß der folgenden Übersicht zu benennen. Der voraussichtlich anfallende Abstimmungsaufwand der Ansprechpartner mit dem Landkreis z.B. aufgrund von Beratungen kann nicht konkret abgesehen werden und wird auf Basis bisheriger Erfahrungen des Landkreises wie folgend benannt geschätzt und soll als Kalkulationsgrundlage dienen. Die nachfolgenden Erfahrungswerte müssen dabei in der Kalkulation von Personalbedarf und -kosten **mindestens** berücksichtigt werden. Den Bietern steht es frei, ihrer Kalkulation höhere Annahmen zugrunde zu legen:

Ansprechpartner	Mindestens zu kalkulierender Abstimmungsaufwand mit dem Träger
mindestens ein Rettungswachenleiter / Leiter Rettungsdienst für den Rettungswachenbereich	60 h/a
Desinfektor / Hygieneverantwortlicher	8 h/a
Medizinproduktebeauftragter / Beauftragter für Medizinproduktesicherheit	8 h/a
Medikamentenbeauftragter	8 h/a
Praxisanleitende	16 h/a
Praxisanleitende für die gesetzliche Fortbildungspflicht des Rettungsdienstpersonals	534 h/a
Qualitätsmanagementverantwortlicher	8 h/a
Beauftragter für Fahrzeugtechnik	8 h/a
Fachverantwortlicher für BOS-Digitalfunk	16 h/a
Beauftragter für Datenpflege/-erfassung	16 h/a
Beauftragter für Abrechnungsunterlagen	16 h/a

Von einem vollbeschäftigtem Mitarbeiter (1,0 VZÄ) können maximal zwei der oben genannten Sonderfunktionen gleichzeitig ausgeübt werden. Ein Teilzeitbeschäftigter (mindestens 20h) kann maximal eine der o.g. Sonderfunktionen gleichzeitig übernehmen.

## 16 Ausbildung von Nachwuchskräften des Einsatzpersonals

### 16.1 Grundsatz

Es ist im Grundsatz Sache des Leistungserbringers, für eine Ausbildung von Nachwuchskräften in einem Maße zu sorgen, die es ihm erlaubt, seine vertraglichen Verpflichtungen über die gesamte Vertragslaufzeit hindurch mit ausreichenden Personalressourcen erfüllen zu können. Personalbeschaffung und -bewirtschaftung fällt in den Verantwortungsbereich des Leistungserbringers; er hat gegenüber dem Landkreis keinen Anspruch auf Beschaffung des erforderlichen Personals.

### 16.2 Ausbildungen nach dem Notfallsanitätärgesetz (NotSanG) – Erstausbildung

#### 16.2.1 Mindestvorgabe zu schaffender Ausbildungsplätze und zu besetzender Ausbildungsplätze (Pflichtausbildungsplätze)

Der Leistungserbringer ist verpflichtet je Leistungsbereich (Los) **in jedem Ausbildungsjahrgang mind. 1 Auszubildende** nach §§ 12 ff. NotSanG (bezogen auf eine Vollzeitausbildung) neu zu begründen. Er erfüllt die sich daraus ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des Ausbildungsträgers. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel (§ 4 NotSanG) in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, und

- der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung gestellt werden, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.
- Für die Ausbildung auf der Rettungswache sind folgende Ausbildungsmaterialien in den Lehrrettungswachen vorzuhalten:
  - Präsentationsmedien
  - Zugang zu aktueller wissenschaftlicher Fachliteratur, Datenbanken, Internet...
  - Demonstrationsmaterial (z. B. anatomische Modelle und Tafeln)
  - Phantome (HLW – alle Altersstufen) mit Aufzeichnungsmöglichkeit
  - Möglichkeiten des Atemwegsmanagements (für alle Altersstufen)
  - EKG – Simulationsgeräte
  - Möglichkeit der Venenpunktion, der intramuskulären Injektion und des intraossären Zugangs
  - Möglichkeit der Defibrillation

Wegen der Einzelheiten werden auf das Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) sowie auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltend Fassung Bezug genommen.

Die rettungsdienstpraktische Ausbildung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NotSan-APrV) hat an einer genehmigten Lehrrettungswache zu erfolgen. Der Leistungserbringer wirkt dazu darauf hin, dass mindestens eine der nach diesem Vertrag zu betreibenden Rettungswachen als Lehrrettungswache mit der erforderlichen Ausbildungskapazität genehmigt wird, und führt die rettungsdienstpraktische Ausbildung an dieser Wache durch. Kann der Leistungserbringer Auszubildende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an einer Rettungswache des Rettungswachenbereiches ausbilden, kann der Landkreis gestatten, dass die rettungsdienstpraktische Ausbildung an einer anderen geeigneten Rettungswache absolviert wird; im Regelfall soll es sich um eine Wache handeln, die im Gebiet des Rettungsdienstbereiches des Landkreises liegt.

Werden Ausbildungsverhältnisse während der Probezeit oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzeitig beendet, ohne dass das Ausbildungsziel erreicht worden ist, ist der Leistungserbringer verpflichtet, den Ausbildungsplatz unverzüglich **nachzubesetzen**. Der Landkreis kann den Leistungserbringer im Einzelfall bei Vorliegen berechtigter Gründe von der Nachbesetzungspflicht durch entsprechende Erklärung des Landkreises entbinden.

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Durchführungsvertrags noch nicht mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 NotSanG) beendet worden sind, auf den funktionell nachfolgenden Leistungserbringer übergeleitet werden. Dazu trägt er auch durch eine entsprechende Gestaltung des Ausbildungsvertrags Rechnung. Der Landkreis wird im Rahmen einer Neuvergabe der Rettungsdienstleistungen den Eintritt des funktionell nachfolgenden Leistungserbringers in die Ausbildungsverhältnisse zur Vergabebedingung machen; anderenfalls ist der Landkreis dem Leistungserbringer zur Erstattung der sich daraus ergebenden Kosten verpflichtet. Widerspricht ein Auszubildender dem Übergang seines Ausbildungsverhältnisses wirksam, hat der Leistungserbringer im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit dem funktionell nachfolgenden Leistungserbringer darauf hinzuwirken, dass der Auszubildende seine rettungsdienstpraktische Ausbildung

an einer zum Rettungsdienstbereich des Landkreises gehörenden Lehrrettungswache fortsetzen und abschließen kann.

Der Leistungserbringer legt für jedes Ausbildungsverhältnis dem Landkreis unverzüglich nach dessen Begründung folgende Unterlagen vor:

- eine beglaubigte Abschrift des Ausbildungsvertrags,
- eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die schulische Ausbildung und
- eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die klinische Ausbildung.

Ergeben sich im Laufe des Ausbildungsverhältnisses Änderungen, sind diese dem Landkreis unter Vorlage des entsprechenden Nachtrages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **OPTION:**

Der Landkreis kann über die hier geforderte Mindestanzahl von Ausbildungsplätzen hinaus verlangen, dass der Leistungserbringer in jedem Ausbildungsjahrgang je Rettungswachenbereich **1 weiteren Ausbildungsplatz** (bezogen auf eine Vollzeitausbildung) besetzt (**Optionsrecht des Landkreises, Options-Pflichtausbildungsplätze**).

#### 16.2.2 Teilzeitausbildungsplätze zur Erfüllung der Mindestvorgabe für Pflichtausbildungsplätze

Der Leistungserbringer kann seine Ausbildungsverpflichtung nach Nr. 16.2.1 auch durch die Begründung von Teilzeitausbildungsverhältnissen erfüllen (z. B. durch eine berufsbegleitende Ausbildung von bereits als Rettungssanitätern qualifizierten Auszubildenden), solange er die ihm insgesamt obliegenden Pflichtausbildungsplätze nicht unterschreitet. Teilzeitausbildungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (Umrechnungsschlüssel: 1,0 Pflichtausbildungsplätze bei 3-jähriger Ausbildung, 0,6 Pflichtausbildungsplätze bei 5-jähriger Ausbildung, dazwischen lineare Interpolation).

#### 16.2.3 Übernahme und Fortführung der Ausbildungsverhältnisse beim Funktionsvorgänger beschäftigter Auszubildender NotSan bzw. Weiterführung vor Vertragsbeginn im Los begründeter Ausbildungsverhältnisse (Fort- oder weiterzuführende Ausbildungsverhältnisse)

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt seines Leistungsbeginns noch nicht beendet worden sind, von seinem funktionellen Vorgänger zu übernehmen, soweit dem der Auszubildende nicht widerspricht. In diesem Zusammenhang geht der Landkreis davon aus, dass Ausbildungsverhältnisse bereits kraft gesetzlicher Regelung (§ 613a BGB) auf den Leistungserbringer übergehen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vergabeunterlagen<sup>4</sup> bestanden mit den zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung des Rettungsdienstes betrauten Leistungserbringern

---

<sup>4</sup> Stand 12/2024



Ausbildungsverhältnisse (NotSan) in folgendem Umfang (Angaben zum Ausbildungsjahrgang 2025/26 sind lediglich Planzahlen):

	Ausbildungsjahrgang		
	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Los 1 RWB Schkeuditz	2	2	2
Los 2 RWB Delitzsch	3	3	2
Los 3 RWB Eilenburg	2	1	2
Los 4 RWB Torgau	3	3	2
Los 5 RWB Oschatz	2	2	2

Im Übrigen ist die Ausbildung der Auszubildenden, die beim Leistungserbringer, der die Leistungen bis zum Ende des vorangegangenen Vertrags im Rettungswachenbereich erbracht hat, vor Vertragsbeginn im Rettungswachenbereich eingestellt worden sind, entsprechend den obigen Vorgaben weiterzuführen.

#### 16.2.4 Überleitung bestehender Ausbildungsverhältnisse auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Vertragsende

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Durchführungsvertrags noch nicht mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 NotSanG) beendet worden sind, auf den funktionell nachfolgenden Leistungserbringer übergleitet werden. Dazu trägt er auch durch eine entsprechende Gestaltung des Ausbildungsvertrags Rechnung. Der Landkreis wird im Rahmen einer Neuvergabe der Rettungsdienstleistungen den Eintritt des funktionell nachfolgenden Leistungserbringers in die Ausbildungsverhältnisse zur Vergabebedingung machen; anderenfalls ist der Landkreis dem Leistungserbringer zur Erstattung der sich daraus ergebenden Kosten verpflichtet. Widerspricht ein Auszubildender dem Übergang seines Ausbildungsverhältnisses wirksam, hat der Leistungserbringer im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit dem funktionell nachfolgenden Leistungserbringer mindestens darauf hinzuwirken, dass der Auszubildende seine rettungsdienstpraktische Ausbildung an einer zum Rettungsdienstbereich des Landkreises gehörenden Lehrrettungswache fortsetzen und abschließen kann.

#### 16.2.5 Vergütung von Ausbildungsaufwendungen

##### (1) Vergütung Pflichtausbildungsplätze

Für die Besetzung von Pflichtausbildungsplätzen zahlt der Landkreis dem Leistungserbringer ein Sonderentgelt nach Maßgabe von § 23 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3**) und der in **Anlage 3-1-2 Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan** verpreisten Monatsentgelte.

Pflichtausbildungsplätze sind unabhängig von der ursprünglichen Art ihrer Begründung alle Ausbildungsplätze die notwendig sind, um die Mindestvorgabe aus Nr. 16.2.1 zu erfüllen. Sind dazu Teilzeitausbildungsverhältnisse begründet worden, umfasst das vergütungspflichtige Pflichtkontingent an Ausbildungsplätzen alle Plätze die notwendig sind, um die Mindestvorgabe zu erreichen, auch wenn sie dadurch zugleich unvermeidbar rechnerisch überschritten wird. Für alle zum Pflichtkontingent gehörenden Ausbildungsplätze gewährt der Landkreis die Vergütung nach § 23 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3**). Ungeachtet dessen ist das vergütungspflichtige Pflichtkontingent auf maximal 1,6 Vollzeitausbildungsplätze je Ausbildungsjahrgang beschränkt (im Optionsfall 2,4). Für die Zuordnung zum Pflichtkontingent ist stets der konkrete Stand im jeweils vergütungspflichtigen Monat maßgeblich.

(2) *Vergütung der fort- oder weiterzuführenden Ausbildungsverhältnisse*

Die Fortführung nach Nr. 16.2.3 übernommener oder weitergeführter Ausbildungsverhältnisse wird wie folgt vergütet:

Die Kosten der Ausbildungsvergütung (Kosten im Sinne der Pos. 1.1.1 **Anlage 3-1-2 Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan**) der Auszubildenden werden auf Basis nachgewiesener Ist-Kosten entgolten, wie sie sich aus der Weiterführung der im ursprünglichen Ausbildungsvertrag (§ 12 NotSanG) getroffenen Vereinbarungen über die Vergütung ergeben. Werden diese Vereinbarungen aus Anlass der Übernahme des Ausbildungsvertrags abgeändert, bleiben sich daraus ergebende Kostenerhöhungen im Verhältnis Landkreis– Leistungserbringer unbeachtlich, wenn der Leistungserbringer daran mitgewirkt hat.

Für die Entgeltung aller übrigen Kosten (Kosten im Sinne der Positionen 1.1.2 bis 1.1.6 zuzüglich der auf die Kostenarten entfallenden Zuschläge für Gewinn und Wagnis nach Pos. 1.2.1 und 1.2.2 1 **Anlage 3-1-2 Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan**) der weiteren Ausbildung übernommener Auszubildender werden diese Auszubildende fiktiv dem Ausbildungsjahrgang 2024/25 zugeordnet. Die Entgeltung dieser Kosten bestimmt sich sodann nach den für diesen Ausbildungsjahrgang in **Anlage 3-1-2 Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan** angesetzten Monatsentgeltsatz ( $SE_{EA2024/2025}$ ) abzüglich der darin kalkulatorisch enthaltenen und ausgewiesenen Kosten der Ausbildungsvergütung gemäß Pos. 1.1.1 und der darauf entfallenden Gewinn- und Wagniszuschläge nach Pos. 1.2.1 und 1.2.2).

16.2.6 Über Mindestvorgabe hinausgehende Ausbildung von Notfallsanitätern

Es steht dem Leistungserbringer frei, zusätzlich zur oben unter aa genannten Mindestanzahl im Rahmen der Kapazitäten des jeweiligen Rettungswachenbereichs weitere Ausbildungsplätze zur Erstausbildung von Notfallsanitätern zu schaffen und zu besetzen. Hierfür anfallende Kosten dürfen nur in Anlage 3-1-1 in die Position 6.1 und nicht in die Kosten des Sonderentgelts Notfallsanitäter (Kalkulationsblatt Anlage 3-1-2) einkalkuliert werden.

## 17 Fortbildung

### 17.1 Regelfortbildung der Rettungsmitarbeiter

Die Leistungserbringer stellen die vollumfängliche Fortbildung ihrer Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben des Trägers sicher. Notfallsanitäter werden in einem Umfang von 40, Rettungsassistenten, Rettungssanitäter (auch Auszubildende) und Rettungshelfer je 30 Stunden in jedem Kalenderjahr fortgebildet.

Für die Durchführung der Regelfortbildung stellt jeder Leistungserbringer darüber hinaus zwei Praxisanleitende nach § 3 NotSan-APrV für je 8 Zeitstunden pro Woche zur Verfügung. In den Ferien und an gesetzlichen Feiertagen finden dabei keine Fortbildungstage statt. Die 8 Zeitstunden umfassen die Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Dokumentation, die Pausenzeiten der Fortbildung und den Abstimmungsbedarf mit der Ärztlichen Leitung und dem Fortbildungsbeauftragten des Landkreises.

Diese Praxisanleitenden führen unter der Vorgabe, Aufsicht und Führung des Landkreises die Fortbildung des Rettungsdienstpersonals durch.

Die Grundlagen der Inhalte der Fortbildung werden nach SächsLRettDPVO § 11 vom ÄLRD des Landkreises vorgegeben und geprüft.

Die Praxisanleitenden für die Fortbildung werden in Absprache Leistungserbringer – ÄLRD namentlich festgelegt.

Änderungen der praxisanleitenden Personen zur Fortbildung sind nur nach o. g. Absprache zulässig.

Das zur Fortbildung notwendige Material und die Räumlichkeiten werden durch den Landkreis gestellt.

Des Weiteren ist der Leistungserbringer verpflichtet, nach den Vorgaben des Landkreises hauptamtlich im Rettungsdienst eingesetzte Mitarbeiter in der Abrechnungssoftware und der dafür zur Verfügung gestellten Geräte so zu schulen, dass sie als Multiplikatoren die weiteren im Rettungsdienst eingesetzten Mitarbeiter des Leistungserbringers in die Gerätenutzung einweisen und bei der Handhabung der Geräte unterstützen können. Die Kosten für die Schulung der Multiplikatoren, die an einem Rettungsdienststandort im Landkreis stattfinden wird, trägt mit Ausnahme der Reisekosten und Gehälter der Mitarbeiter, die den Leistungserbringern zur Last fallen, der Landkreis.

### 17.2 Einweisung neuer Mitarbeiter

Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters ist dieser vor seiner ersten Besetzung eines Rettungsmittels durch den Leistungserbringer in folgende Inhalte / Themen einzuweisen:

- Rettungsmittelausstattung und Anordnung in den Fahrzeugen, sowie eine Einweisung nach dem gültigen MPDG.
- Gültige Anordnungen und Vorgaben des ÄLRD für den rettungsdienstlichen Einsatz.

Dabei sind insbesondere anzusprechen:

- Dokumentation / Datenerfassung / Abrechnung
- medizinische Infrastruktur des Landkreises (Wahl des geeigneten Krankenhauses)
- Sicherheitsvorgaben (z.B. Anschnallen von Patienten, etc.)

- Sicherheitsmaßnahmen für das Personal (Persönliche Schutzausrüstung, Infektionsschutz-Set, etc.)
- Funktaktik / regionale Besonderheiten des Funkens im Rettungsdienst
- Einsatzpläne (z.B. Großschadensereignis/ MANV) und dazugehörige Taktikstandards
- genaue Ortskunde im Rettungswachenbereich, in welchem der MA eingesetzt wird (Einsatzschwerpunkte, besondere Objekte etc.), sowie Ortskunde im Umland (große Verkehrsstraßen, Kliniken etc.)

Die Einweisung ist zu dokumentieren und dem Landkreis auf Anforderung nachzuweisen.

## 18 Hilfsfristen für die Notfallrettung, Alarmierung, Digitalfunkendgeräte und Zentrale Steuereinheit

Der Leistungserbringer hat für seinen Einflussbereich dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich geregelte Hilfsfrist – derzeit nach Maßgabe des § 4 SächsLRettDPVO – gewahrt wird. Das schließt insbesondere die Einhaltung der Ausrückzeit nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 SächsLRettDPVO ein. Für alle Notfalleinsätze, bei denen die Ausrückzeit oder – nach entsprechender Information durch den Landkreis – die Hilfsfrist überschritten wurde, ist vom Leistungserbringer ein Kurzbericht zu fertigen, aus dem eine Feststellung der Ursache der Überschreitung der Ausrückzeit bzw. der Hilfsfrist möglich sein muss. Die Auswertungsergebnisse sind nach Rettungswachen und Rettungsmittel geordnet zu dokumentieren.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, aktiv an der Verkürzung der tatsächlichen Eintreffzeiten und Optimierung der Hilfsfristerfüllungsquoten im Rettungsdienstbereich mitzuwirken und dienliche Informationen zur Verbesserung des Rettungsdienstes an den Landkreis zu übermitteln.

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rettungsmittel jederzeit alarmiert werden können. Dafür hat er die vom Landkreis gestellte Alarmierungstechnik zu verwenden. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Defekte und Verluste unverzüglich der IRLS Leipzig und dem Landkreis anzuzeigen. Für die Statusmeldungen sind die in der Technischen Richtlinie BOS Funkmeldesystem festgelegten Stati zu setzen. FMS-Stati sind unverzüglich und korrekt zu setzen. Sollte der FMS-Status am Fahrzeugfunkgerät nicht bestätigt werden, so ist die Besatzung des Rettungsmittels eigenverantwortlich dafür zuständig, diesen fernmündlich der Leitstelle mitzuteilen.

Durch die Digitalfunktechnik ist eine Ortung möglich, um die Optimierung der nächsten Fahrzeugstrategie zu unterstützen.

Reparatur und Instandsetzung obliegt dem Landkreis auf seine Kosten.

Der Umgang mit den Digitalfunkendgeräten ist im anliegenden „Merkblatt\_BSI-Karten\_HRT\_MRT\_240614“ (**Anlage 4-1-11 Merkblatt\_BSI**) geregelt. Die Rettungsmittel werden dem Leistungserbringer mit einsatzbereiter Funktechnik zur Verfügung gestellt. Bei vermuteten Defekten und Störungen an den Digitalfunkendgeräten (MRT – Fahrzeugfunkgerät, HRT- Handsprechfunkgerät) hat sich der Leistungserbringer zunächst an den Administrator Digitalfunk des Landkreises zu wenden.

zu wenden. Im Rahmen des first-level-supports des Administrators wird eine Fehleranalyse durchgeführt und die weitere Vorgehensweise, ggf. Austausch der Geräte,

Einsendung zum Polizeiverwaltungsamt (PVA), Updates etc. abgestimmt. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen durch das PVA trägt der Leistungserbringer.

Sollte es zu Störungen, an der im Fahrzeug verbauten Funktechnik (z. B. abgerissene Antennenstrahler, defekte Kabel und Zuleitungen) kommen und können diese nicht fachmännisch durch den Funk- oder Fahrzeugbeauftragten behoben werden, so ist eine Fachfirma zu beauftragen. Die Fachfirma muss über den Qualifikationsnachweis BOS-Digitalfunk (Sepura) verfügen. Die Kosten für diese Reparaturen trägt der Leistungserbringer.

Bei Störungen an der zentralen Steuereinheit (derzeit CBR903, „Carls Bordrechner“ oder Carls FNI 915 oder Carls FNI 915 plus) hat sich der Leistungserbringer während des Gewährleistungszeitraums an den Hersteller zu wenden. Außerhalb des Gewährleistungszeitraums ist der Mitarbeiter Systemadministration des Trägers zuständiger Ansprechpartner.

## 19 Einsatzlenkung

Die Einsatzlenkung obliegt ausschließlich der IRLS. Die Durchführung der Einsätze erfolgt ausschließlich nach deren Weisung. Der Leistungserbringer hat Weisungen der IRLS auch dann Folge zu leisten, wenn er an der Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der erteilten Weisungen Zweifel hat. Sofern das die Umstände zulassen, hat er entsprechende Bedenken sofort anzumelden (Gegenvorstellung als Aktennotiz). Erteilte Weisungen bleiben gleichwohl verbindlich, solange sie nicht widerrufen oder geändert werden. Verbleibende Zweifel werden nach dem jeweiligen Einsatz zwischen dem Leistungserbringer und dem Landkreis aufgeklärt; daran haben die Beteiligten nach Kräften mitzuwirken.

Zu Einsätzen der Notfallrettung alarmiert die IRLS primär das dem Einsatzort am nächsten befindliche, geeignete Rettungsmittel (§ 5 Abs. Satz 1 SächsLRettDPVO)

In besonderen Fällen, übernimmt eine örtliche Einsatzleitung die Steuerung des Einsatzes. Sie besteht im Regelfall aus dem Leitenden Notarzt und dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst. Diese ist gegenüber den Einsatzkräften weisungsbefugt.

## 20 Standardarbeitsanweisungen ÄLRD (SAA bzw. SOP)

Leistungserbringer sind verpflichtet, die rettungsdienstliche Versorgung im Einsatzfall gemäß erlassenen aktuell gültigen Standardarbeitsanweisungen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (SAA/BPR) **Anlage 4-1-12 SAA\_BPR 2023** zu versehen. Sie haben entsprechend die betroffenen Rettungsdienstmitarbeiter darüber zu informieren und in Abstimmung mit dem Landkreis ggfs. auch über deren Implementierung im Rahmen von Pflichtfortbildungen hinaus zur Sicherung der Anwendungssicherheit zu schulen.

## 21 Einsatzdokumentation, Abrechnung und Datenübertragung

Die rettungsdienstlichen Einsätze sind durch den Leistungserbringer im mobilen Datenerfassungssystem entsprechend der darin hinterlegten Protokolle nach jeweils gültiger

Fassung zu dokumentieren. Bei einem Ausfall von mobilen Erfassungsgeräten hat der Leistungserbringer die Dokumentation auf Papier festzuhalten. Nach Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der mobilen Erfassungsgeräte sind die Einsatzdaten lückenlos nachträglich elektronisch zu erfassen. Der Landkreis stellt dem Leistungserbringer bei einem Ausfall des mobilen Datenerfassungssystems entsprechende Reservegeräte und die zur Einsatzdokumentation erforderlichen Formulare zur Verfügung.

Der Leistungserbringer nimmt die ärztliche Verordnung des Transports entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und auf sachliche Richtigkeit, ergänzt seine Angaben entsprechend Vorgaben und übermittelt diese der Abrechnungsstelle des Landkreises. Es wird auf die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten vom 22. Januar 2004 (BAnz. 2004, Nr. 18, S. 1342) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Die Eintragungen müssen dem tatsächlichen Einsatz entsprechen und zweifelsfrei sein, so dass die Leistung auf Grundlage der Verordnung gegenüber dem Kostenträger abgerechnet werden kann. Verordnungen, die aufgrund fehlender oder fehlerhafter Eintragungen nicht abrechnungsgerecht sind, werden dem Leistungserbringer zurückgegeben. Sie sind unverzüglich durch die ausstellende Einrichtung zu korrigieren und erneut der Abrechnungsstelle zur Bearbeitung zuzuleiten.

Der Leistungserbringer hat die Verordnungen bei der Abrechnungsstelle, derzeit in 04509 Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, einmal wöchentlich für alle bis zum jeweiligen Dienstag abgewickelten Einsätze an dem unmittelbar folgenden Donnerstag per Post oder während der Geschäftszeiten der Abrechnungsstelle per Bote anzuliefern. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, sind die Verordnungen am nächsten Werktag einzuliefern. Die Einsatznachbearbeitung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch an dem auf den Einsatz folgenden Tag. Für alle Fragen oder Abstimmungsbedarfe steht dem Landkreis ein Beauftragter für Abrechnungsunterlagen des Leistungserbringers (Sonderfunktionsträger gemäß Nr. 15) als fachkundiger Ansprechpartner zur Verfügung.

## **22 Besondere Anforderungen Qualitätssicherung**

Der Leistungserbringer hat im Rahmen seiner Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008 bzw. DIN ISO 2009-2015 die Pflicht, ein Beschwerdemanagement in seinem Unternehmen einzurichten. Aus diesem System sind dem Landkreis schriftliche Informationen wie nachfolgend bestimmt zuzuleiten:

### **22.1 Regelmäßige, halbjährliche schriftliche Information an den Landkreis**

Der Leistungserbringer informiert den Landkreis über Vorgänge, aufgrund derer die vertraglich vereinbarte Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes beeinträchtigt/gefährdet wurde bzw. nicht gewährleistet werden konnte, insbesondere durch:

- mangelnde Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Ausfallszeiten, nicht qualifikationsgerechte Besetzung der Fahrzeuge, Abweichung von der regelhaften Ausstattung der Fahrzeuge
- nicht regelgerechtes Mitarbeiterverhalten (fehlende Teilnahme an den vertraglich festgelegten Mindestfortbildungsmaßnahmen, mangelhafte Übergabe der Einsatzfahrzeuge, nichtvertragsgerechte Durchführung von Fahrzeugüberprüfungen nach Vorgaben des internen QM)

Dazu hat der Leistungserbringer den ÄLRD bzw. den Leiter des Sachgebietes Rettungsdienst halbjährlich, jeweils zum 31. Januar und zum 31. Juli, erstmals zum 31. Juli 2026, schriftlich über Vorgänge der vorbezeichneten Art sowie über die im Unternehmen eingeleiteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Vermeidung künftiger Verstöße zu informieren (Beschreibung der Problematik, Angaben zur Dokumentation, Benennung des Bearbeiters und Beschreibung eingeleiteter Maßnahmen).

## 22.2 Unverzögliche Information an den Landkreis per E-Mail (brk@lra-nordsachsen.de)

Über die nachfolgend benannten Ereignisse

- Anzeigen oder Beschwerden gegenüber dem Rettungsdienstpersonal wegen Körperverletzung bzw. Sachbeschädigung
- Anzeigen oder Beschwerden wegen mangelhafter Ausführung der Rettungsdienstleistungen (z.B. Behandlungsfehler, Nichterscheinen am Behandlungsort, deutlich verspätetes Eintreffen beim Patienten, Verweigerung des Transport eines Notfallpatienten durch das Rettungsdienstpersonal)
- Beschwerden wegen unangemessenen Auftretens der Rettungsdienstmitarbeiter gegenüber Patienten, Angehörigen oder medizinischem Personal (z.B. Verhalten, Äußerungen, unsaubere Kleidung)
- Medienberichterstattungen über eine nicht qualitätsgerechte Durchführung der Notfallrettung bzw. des qualifizierten Krankentransportes

informiert der Leistungserbringer den ÄLRD bzw. den Leiter des Sachgebietes Rettungsdienst per E-Mail spätestens bis zum Ablauf des auf den Eingang der Beschwerde/Anzeige bzw. des Erscheinens einer Berichterstattung und der Kenntnisnahme durch den Leistungserbringer folgenden Werktages in Gestalt einer Vorabinformation. Aus dieser müssen sich die Einsatzdaten sowie die Art der behaupteten Pflichtverletzung ergeben.

Einen Gesamtbericht hat der Leistungserbringer nach Abschluss der Prüfung der Beschwerde, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde, zu fertigen und dem Landkreis zu übergeben.

Folgenden Inhalt hat dieser zu umfassen:

- Beschreibung des Beschwerdegegenstandes (behauptete Pflichtverletzung),
- Benennung der Bearbeiters der Beschwerde,
- Angaben zur Bewertung der behaupteten Pflichtverletzung,
- Angaben zur Dokumentation der Beschwerde im Rahmen der Beschwerdestatistik,
- Beschreibung ergriffener Maßnahmen, um die aufgetretenen Probleme künftig zu vermeiden.